

VOTUM

2023/16-IX

12. März 2026

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

Leitsätze:

- 1. Aus § 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2017/EEG 2021 ergibt sich kein Anspruch des Netzbetreibers gegen den Anlagenbetreibenden auf Zahlung eines Entgelts für das Erstellen der Endabrechnung.**
- 2. Ein Erzeugungszähler zur Erfassung der in der Bestandsanlage erzeugten Strommenge ist nicht zwingend erforderlich, um eine hinreichend genaue Messung der in der Bestandsanlage erzeugten und selbstverbrauchten Strommenge nach Maßgabe des EEG und MsbG zu gewährleisten, wenn der erzeugte und selbstverbrauchte Strom auch auf anderem Wege hinreichend genau erfasst werden kann.**
- 3. Eine „umgekehrte“ Messung ist mit den messtechnischen Vorgaben des EEG und MsbG grundsätzlich vereinbar. Unter umgekehrter Messung wird verstanden, dass die insgesamt dezentral verbrauchte Strommenge abzüglich der aus dem Netz bezogenen Strommengen gemessen und verrechnet wird, statt wie üblicherweise die erzeugte abzüglich der eingespeisten Strommenge.**

In dem Votumsverfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Anspruchsteller –

2. [...]

– Partei zu 2 und Anspruchsgegnerin –

erlässt die Kammer IX der Clearingstelle EEG|KWKG¹ durch ihre Mitglieder Koch, Roscher und Dr. Mutlak auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 20. Juni 2025 zu Verfahrensfrage 2 und im Übrigen am 12. März 2026 folgendes Votum:

- 1. Die Anspruchsgegnerin hat gegen den Anspruchsteller keinen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für das Erstellen der jährlichen Abrechnung (s. Abschnitt 3.2).**
- 2. Das vom Anspruchsteller vorgeschlagene Messkonzept, das die Verrechnung von Messwerten beinhaltet, entspricht den Vorgaben des EEG 2014²/EEG 2021³ und des MsbG⁴ (s. Abschnitt 3.3).**

Ergänzender Hinweis der Clearingstelle:

Dieses Votum ist gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 EnFG⁵ bei der Prüfung (Testierung) nach § 55 Abs. 1 Satz 1 und 2 EnFG zu berücksichtigen. Ergeben

¹Nachfolgend bezeichnet als Clearingstelle.

²Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 02.09.2016 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

³Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 24.12.2022 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Einführung einer Strompreisbremse und zur Änderung weiterer energierechtlicher Bestimmungen v. 20.12.2022 (BGBl. I S. 2512), nachfolgend bezeichnet als EEG 2021. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/arbeitsausgabe>.

⁴Gesetz über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) in der v. 23.12.2025 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Stärkung des Verbraucherschutzes im Energiebereich sowie zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 18.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347), nachfolgend bezeichnet als MsbG. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/msbg/arbeitsausgabe>.

⁵Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Zahlungen des Bundes und Erhebung von Umlagen (Energiefinanzierungsgesetz – EnFG) v. 20.07.2022, zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 51), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enfg>.

sich aus diesem Votum nachträgliche Korrekturen am bundesweiten Ausgleich hinsichtlich der abzurechnenden Strommenge oder der Zahlungsansprüche, sind diese Korrekturen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EnFG bei der nächsten Abrechnung nach § 19 Abs. 1 EnFG zu berücksichtigen.

Gliederung

1	Tatbestand	4
2	Verfahren	18
3	Würdigung	19
3.1	Anwendbares Recht	19
3.2	Anspruch auf Abrechnungsentgelt für Neu- und Bestandsanlage	22
3.2.1	Vertraglicher Anspruch auf Abrechnungsentgelt für die Bestandsanlage	22
3.2.2	Vertraglicher Anspruch auf Abrechnungsentgelt für die Neuanlage	36
3.2.3	Anspruch auf Abrechnungsentgelt für Neu- und Bestandsanlage aus gesetzlichem Schuldverhältnis	37
3.2.4	Anspruch auf Abrechnungsentgelt für Neu- und Bestandsanlage nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG oder § 14 Abs. 2 Satz 5 UStG	38
3.2.5	Anspruch auf Abrechnungsentgelt für Neu- und Bestandsanlage nach §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB	39
3.2.6	Anspruch auf Abrechnungsentgelt für Neu- und Bestandsanlage nach § 812 Abs. 1 Variante 1, § 818 Abs. 1, 2 BGB	41
3.3	Messkonzept entspricht messtechnischen Vorgaben des EEG und MsbG	43
3.3.1	Hinreichend genaue Messung	43
3.3.2	Messwertverrechnung kein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 MsbG i. V. m. Mess- und Eichrecht	47

1 Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten darüber, ob die Anspruchsgegnerin einen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für die jährliche Abrechnung gegen den Anspruchsteller hat. Weiter ist streitig, ob das vom Anspruchsteller vorgeschlagene und umgesetzte Messkonzept einschließlich der Verrechnung von Messwerten den gesetzlichen Anforderungen des EEG i. V. m. dem MsbG genügt.
- 2 Der Anspruchsteller betreibt Solaranlagen mit einer installierten Leistung von [ca. 5] kW_p auf dem Dach seines Wohnhauses am Standort [...], die [im] März 2021 in Betrieb genommen wurden (im Folgenden: „Neuanlage“). Auf dem Dach des Hauses befinden sich noch weitere Solaranlagen des Anspruchstellers mit einer installierten Leistung von [ca. 9] kW_p, welche [im] März 2012 in Betrieb genommen wurden, und für die er den vergüteten Eigenverbrauch gemäß § 33 Abs. 2 EEG 2012 a.F.⁶ erhält (im Folgenden: „Bestandsanlage“).
- 3 Die Anspruchsgegnerin ist die zuständige Netzbetreiberin und grundzuständige Messstellenbetreiberin, die auch den Messstellenbetrieb für die Neuanlage und die Bestandsanlage des Anspruchstellers übernimmt.
- 4 Die Parteien schlossen hinsichtlich der Bestandsanlage [im] März 2012 einen „Netzanschlussvertrag für den Anschluss einer Eigenerzeugungsanlage nach EEG 2009 (NAV-EEG)“, in dem es u. a. heißt:

„3.2 Vom Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber beauftragte Sonderdienstleistungen sind vom Anlagenbetreiber gesondert nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (Anlage 2) zu vergüten.

...

6.11 Werden die Messeinrichtungen vom Netzbetreiber eingebaut und betrieben einschließlich der Messung, zahlt der Anlagenbetreiber an den Netzbetreiber für den Einbau, den Betrieb, die Messung und die Übertragung der Daten der technischen notwendigen Messeinrichtungen an den Netzbetreiber ein Entgelt gemäß dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers.

⁶Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.01.2012 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

...

9. Vertragsbestandteile und Angaben des Anlagenbetreibers

9.1 Folgende Anlagen sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteil:

1. Technische Beschreibung der Anlage und Schaltplan
2. Preisblatt des Netzbetreibers (www.[...].de)
3. Inbetriebnahmeprotokoll

...

Anlagen

...

5. Datenformate (www.[...].de)

...

Anlage 3 **Erklärung zur Umsatzsteuer und Bankverbindung**

...

Preisblatt (Stromeinspeisung aus Photovoltaikanlagen)

1 Vergütung für Einspeisung elektrischer Energie nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbaren Energien vom 25.10.2008 (EEG)

Die Vergütung für die Stromeinspeisung erfolgt gemäß nachstehender Preisübersicht für Photovoltaikanlage in Abhängigkeit des unter Ziffer 1 des Datenblatt genannten Inbetriebnahmezeitpunktes, des Anbringungsortes und der installierten Leistung der Anlage. Einspeisevereinbarungen und die in der Preisübersicht genannten Vergütungssätze sind an die jeweils gültige Fassung des EEG anzupassen.

[Tabelle mit Vergütungssätzen nach dem EEG für eingespeisten und selbstverbrauchten Strom für Gebäude-PV-Anlage]

2 Messpreise / Abrechnungspreise

[x] EVU-Zähler

Bei Niederspannungsmessung werden für die Vorhaltung der Messeinrichtung-

gen zur Erfassung der Stromeinspeisungen Messpreise entsprechend dem jeweils gültigen Verrechnungspreisen des Preisblattes... für die Netznutzung der [...] berechnet.

Demnach werden jährliche Messpreise in Höhe von derzeit (Stand 01.01.2012) [x] bei direkter Messung (Wechselstrom/Drehstrom) 22,50 Euro

[] **kundeneigener Zähler** Bei Niederspannungsmessung werden jedoch für die Messdienstleistung und Abrechnung Abrechnungspreise entsprechend den jeweils gültigen Verrechnungspreisen des Preisblattes für die Netznutzung der [...] berechnet. Demnach werden jährliche Messdienstleistungs-Abrechnungspreise in Höhe von derzeit (Stand 01.01.2011)...

[] bei direkter Messung (Eintarifmessung) 15,90 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer berechnet.

3 Umsatzsteuer auf die Einspeisevergütung

Die Preise gemäß Ziffer 1 sind Nettopreise, auf die die Umsatzsteuer hinzugerechnet wird, soweit dies vom Anlagenbetreiber in der beigelegten ‚Mitteilung der Steuernummer für die Auszahlung der Einspeisevergütung mit Erklärung zur Besteuerung der Umsätze‘ (Anlage) erklärt wird⁷.

- 5 Die Anspruchsgegnerin veröffentlichte in der nachfolgenden Zeit Preisblätter auf ihrer Internetseite als Grundlage für die Erhebung der Abrechnungsentgelte. Im „Preisblatt Pauschalen zum Preisblatt Netznutzung der [Anspruchsgegnerin] (gültig ab 01.01.2016)“ wies die Anspruchsgegnerin „Kosten für die Abrechnung von Einspeiseanlagen mit SLP-Messung“ in Höhe von „13,50 €/Abrechnung“ aus. Die Anspruchsgegnerin setzte die Anlagenbetreibenden in ihrem Netzgebiet über die Preisblätter durch Anlage zum Vertrag und bei späteren Änderungen durch die jeweilige Veröffentlichung auf der Internetseite der Anspruchsgegnerin in Kenntnis.
- 6 [Im] Januar 2021 meldete der Anspruchsteller der Anspruchsgegnerin die Installation der Neuanlage. [Im] März 2021 informierte der Anspruchsteller die Anspruchsgegnerin über die Fertigstellung der Anlage und übersandte die Fertigmeldung.
- 7 [Im] März 2021 baute der Anspruchsteller die vorhandene Zähleranlage um, um das in Abbildung 1 gezeigte und vom Anspruchsteller vorgeschlagene Messkonzept umzusetzen.

⁷Auslassungen nicht im Original.

- 8 Die Berechnung der abrechnungsrelevanten Werte soll dabei mit den vom Anspruchsteller eingereichten Berechnungsformeln (Abbildung 2) erfolgen.

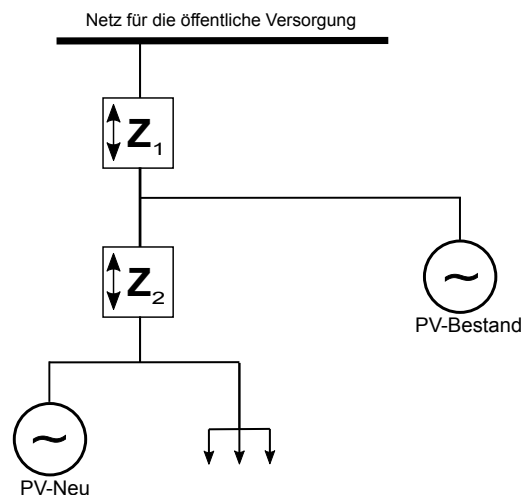


Abbildung 1: Messkonzept

Bezug = Bezug Z_1
 Lieferung PV-Bestand = Lieferung Z_1 - Lieferung Z_2
 vergüteter Eigenverbrauch PV-Bestand = Bezug Z_2 - Bezug Z_1
 Lieferung PV-Neu = Lieferung Z_2

Abbildung 2: Berechnungsformeln

- 9 Die Anspruchsgegnerin lehnte das vom Anspruchsteller vorgeschlagene Messkonzept ab. Sie forderte entweder die Umstellung der Bestandsanlage auf Volleinspeisung und die Vornahme einer gemeinsamen Messung nach dem Messkonzept MK B2 des Verbands der Bayerischen Energie und Wasserwirtschaft (VBEW) oder den Einbau eines Erzeugungszählers zur Ermittlung der in der Bestandsanlage erzeugten Strommengen.
- 10 Im Zeitraum vom [...] März bis zum [...] April 2021, in welchem die Neuanlage fertiggestellt und das Messkonzept verändert wurde, wurde die Bestandsanlage in Überschuss-einspeisung betrieben.
- 11 [Im] April 2021 ließ die Anspruchsgegnerin die vorhandenen Zähler Z_1 und Z_2 gegen moderne Messeinrichtungen tauschen.

- 12 [Im] Juli 2021 kontaktierte der Anspruchsteller die Anspruchsgegnerin per E-Mail, da dieser seit Inbetriebnahme der Neuanlage keine Einspeisevergütung bekommen hatte, und forderte die Anspruchsgegnerin mit Frist zum 30. Juli 2021 zur erstmaligen Auszahlung der Einspeisevergütung auf.
- 13 In Folge dessen teilte die Anspruchsgegnerin dem Anspruchsteller telefonisch mit, dass das Messkonzept in dieser Ausführung (Abbildung 1) nicht im Abrechnungssystem der Anspruchsgegnerin abzubilden sei und forderte den Anspruchsteller unter anderem aus diesem Grund erneut zum Umbau des Messkonzepts auf.
- 14 Mit E-Mail vom [...] Juli 2021 informierte die Anspruchsgegnerin den Anspruchsteller über die Abschlagszahlungen und forderte nochmals den Umbau des Messkonzepts:

„Sobald der Umbau Ihres Messkonzepts vor Ort und die Neuanlage in unserem Abrechnungssystem abgeschlossen sind und uns Ihr Einspeisevertrag vorliegt, erhalten Sie eine schriftliche Bestätigung über Ihre künftige Abschlagshöhe.“⁸

- 15 Daraufhin versuchte der Anspruchsteller die Anspruchsgegnerin zunächst telefonisch zu erreichen, um Alternativen zum bestehenden Messkonzept zu besprechen. In Ermangelung einer Antwort forderte der Anspruchsteller von der Anspruchsgegnerin mit E-Mail vom [...] August 2021 erneut die Erstellung einer korrekten Jahresabrechnung bei der PV-Anlagen inklusive des vergüteten Eigenverbrauchs.
- 16 [Im] September 2021 informierte die Anspruchsgegnerin den Anspruchsteller über die Ablehnung der von ihr vorgeschlagenen Kaskadenmessung:

„Bezug nehmend auf Ihre E-Mail vom [...]08.2021 teilen wir Ihnen mit, dass das von Ihnen vorgeschlagene Messkonzept nicht umsetzbar ist, da jegliche vergütungsrelevante Menge eichrechtskonform zu messen ist. Eine mögliche Verrechnung von Messwerten ist in § 25 MessEV geregelt:

„Werte für die folgenden Messgrößen dürfen Verwender angeben oder verwenden, auch ohne dass die angegebene Größe mit einem Messgerät im Sinne des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung ermittelt worden ist:

...

⁸Auslassungen nicht im Original.

7. Messgrößen, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient oder Kombinationen davon aus Messwerten gebildet werden, welche mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind, sofern der Regelermittlungsausschuss nach § 46 des Mess- und Eichgesetzes Regeln hierfür ermittelt hat, die eine Feststellung zu den zulässigen Abweichungen der Werte von den wahren Werten beinhalten und deren Fundstelle von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde; die für diese Rechenoperationen verwendeten Messwerte müssen mit angegeben werden ... ‘

Da der Regelermittlungsausschuss für die Ermittlung der vergütungsfähigen Strommenge keine Regel ermittelt hat, ist die entsprechende Menge eichrechtskonform zu messen. Sie können Ihre Einspeiseanlage aus dem Jahr 2012 auf Volleinspeisung umbauen oder für die eichrechtskonforme Ermittlung der vergütungsfähigen Selbstverbrauchsmenge einen Erzeugungszähler montieren lassen. Bitte teilen Sie uns Ihre Entscheidung mit, damit ggf. ein Termin für die Zählermontage abgestimmt werden kann.“⁹

- 17 In einer E-Mail [im] November 2021 an den Anspruchsteller führte die Anspruchsgegnerin im Hinblick auf das Messkonzept wie folgt aus:

„In Ihrer E-Mail vom [...].09.2021 geben Sie an: ‚Nach einigen Telefonaten haben Sie diesem Messkonzept zugestimmt und nach ein paar Wochen die Zähler entsprechend montiert.‘

Richtig ist, dass der Zählermonteur 2 Zweirichtungszähler montiert hat, weil dies in dem für diesen Fall gängigen Messkonzept (siehe unten) so vorgesehen ist.

Falsch ist, dass wir Ihrem gewünschten Messkonzept in irgendeiner Form zugestimmt haben. ... wir haben Ihr Messkonzept geprüft und Ihnen mitgeteilt, dass Ihr Messkonzept in unserem Netz nicht möglich ist. Wir haben eine Vielzahl von Einspeisern und können keine individuellen Einzellösungen anbieten!

...

Zu den Abrechnungsentgelten:

Seit 01.01.2017 gibt es keine Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netz-

⁹Auslassungen nicht im Original.

nutzungsentgelte mehr, weder für Einspeiser noch für Bestandskunden! Die Erstellung der Abrechnung einer Einspeiseanlage ist eine Dienstleistung unsererseits und wird mit den im ‚Preisblatt Pauschalen der [...]‘ genannten Preisen abgerechnet, welche nichts mit den Netznutzungsentgelten zu tun haben. Selbstverständlich können Sie als Lieferant jederzeit selbst eine Rechnung ausstellen, dann erwarten wir von Ihnen, ... eine korrekte Abrechnung zum 31.12. nach dem EE-G ...‘ und selbstverständlich unter anderem auch nach dem UStG!“¹⁰

- 18 In der „Gesamtrechnung 2020 für Ihre Einspeiseanlage“ stellte die Anspruchsgegnerin dem Anspruchsteller im Hinblick auf die Bestandsanlage mit Schreiben vom 31. Dezember 2020 folgende Entgelte in Rechnung:

Kostenermittlung		Nettobetrag
Kostenermittlung aus Messeinrichtung		EUR
Meteringcode	Gerätenummer	
Meteringcode	Gerätenummer	
Abrechnung		-6,71 €
Abrechnung		-6,79 €
Messdienstleistung		-1,19 €
Messdienstleistung		-1,21 €
Messstellenbetrieb inkl. EFR-Gebühr		-7,05 €
Messstellenbetrieb inkl. EFR-Gebühr		-7,12 €
Rechnungsbetrag für die Messeinrichtung		-30,07 €

Ermittlung des Rechnungsbetrages			
Kostenermittlung	Nettobetrag	Umsatzsteuer	Bruttobetrag
	EUR	EUR	EUR
Messeinrichtung	-15,12 €	(16%) -2,42 €	-17,54 €
Messeinrichtung	-14,95 €	(19%) -2,84 €	-17,79 €
Forderung			-35,33 €

Abbildung 3: Ausweisung eines Entgelts in der „Gesamtrechnung 2020 für Ihre Einspeiseanlage“

¹⁰Auslassung nicht im Original.

- 19 Die streitigen Posten der Endabrechnung 2020 sind die Beträge -6,71 € und -6,79 € – zusammen 13,50 € – mit der Bezeichnung „Abrechnung“ sowie die Beträge -1,19 € und -1,21 € mit der Bezeichnung „Messdienstleistung“. Die Aufteilung in zwei Posten mit der Bezeichnung „Abrechnung“ erfolgte aufgrund der unterjährigen Änderung der Umsatzsteuer. Die Posten mit der Bezeichnung „Messdienstleistung“ wurden zur Wahrung der Kontinuität der Kostenermittlung einzeln ausgewiesen und vom Messstellenbetrieb abgezogen.
- 20 Zudem wies die Gesamtrechnung für 2020 für die Bestandsanlage eine Erzeugungsmenge von [ca. 11 000] kWh sowie eine (vergütete) Eigenverbrauchsmenge von [ca. 1 400] kWh, mithin einen Eigenverbrauchsanteil von [ca. 12] % im Verhältnis zur Erzeugung aus.
- 21 In der „Gesamtrechnung 2021 für Ihre Einspeiseanlage“ vom 31. Dezember 2021 erhebt die Anspruchsgegnerin unter dem Posten „Rechnung für Ihre Einspeiseanlage – Messeinrichtung“ folgende Entgelte für die Neu- und Bestandsanlage:

Kostenermittlung			
Kostenermittlung aus Messeinrichtung	Nettobetrag EUR		
Meteringcode [REDACTED] Gerätenummer [REDACTED]			
Meteringcode [REDACTED] Gerätenummer [REDACTED]			
Service-Entgelt (Fakturierung)	-3,33 €		
Service-Entgelt (Fakturierung) + EFR-Gebühr	-20,90 €		
Service-Entgelt (Zählerdatenmanagement)	-0,59 €		
Service-Entgelt (Zählerdatenmanagement)	-1,81 €		
Messstellenbetrieb inkl. EFR-Gebühr	-5,14 €		
Messpreisabrechnung	-12,67 €		
Rechnungsbetrag für die Messeinrichtung	-44,44 €		

Ermittlung des Rechnungsbetrages			
Kostenermittlung	Nettobetrag EUR	Umsatzsteuer EUR	Bruttobetrag EUR
Messeinrichtung	-44,44 €	(19%) -8,44 €	-52,88 €
Forderung			-52,88 €

Abbildung 4: Ausweisung eines Entgelts in der „Gesamtrechnung 2021 für Ihre Einspeiseanlage“

- 22 Die streitigen Posten der Gesamtrechnung 2021 ist der Betrag -3,33 € für die Bestandsanlage mit der Bezeichnung „Service-Entgelt (Fakturierung)“ und der Betrag -20,90 € für die Neuanlage mit der Bezeichnung „Service-Entgelt (Fakturierung) + EFR-Gebühr“. Hinzu kommen der Betrag -0,59 € für die Neuanlage und der Betrag -1,81 € für die Bestandsanlage; beide mit der Bezeichnung „Service-Entgelt (Zählerdatenmanagement)“.
- 23 Der Posten i. H. v. 20,90 € setzt sich anteilig aus dem Service-Entgelt (Fakturierung) i. H. v. 10,17 €¹¹ und der Europäische-Funk-Rundsteuerungs-Lizenzgebühr (EFR-Lizenzgebühr) i. H. v. 10,73 € für 275 Tage zusammen. Laut Anspruchsgegnerin wurde bei der Endabrechnung 2021 wegen der Kontinuität die Messdienstleistung das „Service-Entgelt (Zählerdatenmanagement)“ gesondert aufgeführt und vom Messstellenbetrieb abgezogen.
- 24 Die Gesamtrechnung für 2021 wies für die Bestandsanlage eine Erzeugungsmenge von [ca. 10 000] kWh, eine (vergütete) Eigenverbrauchsmenge von [ca. 200] kWh sowie einen Eigenverbrauchsanteil von [ca. 2] % aus.
- 25 Die Anspruchsgegnerin erhebt das Entgelt für die Erstellung der Gutschrift zum Abschluss des Jahres durch ihre Angestellten in der Marktrolle als Lieferantin mithilfe der Abrechnungssoftware. Nicht umfasst von dieser Leistung ist die Berechnung der Abschlagszahlungen, diese erfolgt unentgeltlich. Die Anspruchsgegnerin wies den Anspruchsteller mehrfach darauf hin, dass er die Rechnungen selbst erstellen könne und müsse, wenn er das Entgelt nicht entrichten wolle.
- 26 Die Anspruchsgegnerin verrechnete die in der Endabrechnung ausgewiesenen Beträge stets mit der Einspeisevergütung.
- 27 Die Jahresabrechnung für das Jahr 2022 erstellte die Anspruchsgegnerin aufgrund des Verfahrensanspruchs bei der Clearingstelle nicht. Zudem wurde telefonisch vereinbart, die Abrechnung für 2021 als vorläufig zu betrachten und diese gegebenenfalls nach Abschluss des Verfahrens neu zu erstellen.
- 28 **Der Anspruchsteller** ist der Auffassung, dass das von ihm vorgeschlagene und umgesetzte Messkonzept mit Kaskadenverschaltung eine korrekte Abrechnung der Solaranlagen und einschließlich des vergüteten Eigenverbrauchs erlaube sowie den gesetzlichen Vorgaben entspreche.
- 29 Die Anspruchsgegnerin habe dem eingereichten Messkonzept ausdrücklich zugestimmt. Eine Bestätigung dessen sei spätestens mit dem Einbau der neuen Messeinrichtungen [im] April 2021 erfolgt. Das Vorbringen der Anspruchsgegnerin, dass die Zählermontage

¹¹ Addiert mit dem Betrag 3,33 € ergibt sich die Summe 13,50 €.

im Zuge der Umrüstungsverpflichtung auf moderne Messeinrichtungen vorgenommen wurde, überzeuge nicht. Diese Aussage widerspreche auch der Aussage der Anspruchsgegnerin in ihrer E-Mail [im] November 2021, wonach der Zählerwechsel aufgrund des Messkonzeptes erfolgte (Rn. 17). Nach Ansicht des Anspruchstellers ist der Zähler nur aufgrund des vorherigen Klärungsprozesses verspätet gesetzt worden.

- 30 Hinsichtlich der Zulässigkeit des Messkonzeptes ist er der Ansicht, dass die Verrechnung von Messwerten einer korrekten Abrechnung nicht entgegenstehe. Eine solche sei gemäß § 25 Mess- und Eichverordnung (MessEV)¹² zulässig. Denn als Beispiel in der entsprechenden Verordnungsbegründung¹³ für die Zulässigkeit der Messwertverrechnung werde ausdrücklich „die Ermittlung des Eigenverbrauchs in einem Einfamilienhaus mit einer Photovoltaikanlage“ genannt. Auch der Vorschlag der Anspruchsgegnerin, einen Erzeugungszähler zur Ermittlung des vergütungsfähigen Eigenverbrauchs aus der Bestandsanlage einzubauen, mache gleichfalls eine Verrechnung von Messwerten erforderlich.
- 31 Darüber hinaus ist nach Ansicht des Anspruchstellers die Anspruchsgegnerin nicht berechtigt, ein Entgelt für die jährliche Abrechnung zu erheben. So sei ihm bereits kein Vertrag unterbreitet worden, dessen Gegenstand die erhobenen Abrechnungsentgelte oder dahingehende Dienstleistungen seien. Im Netzanschlussvertrag sei ausschließlich die Messeinrichtung im Zusammenhang mit einem Entgelt erwähnt. Ein Dienstleistungsentgelt stehe nicht im Vertrag. Dies ergebe sich insbesondere aus Ziffer 3.2 des Netzanschlussvertrages für die Bestandsanlage. Danach bedürften Sonderdienstleistungen einer zusätzlichen Beauftragung durch den Anlagenbetreiber in Form eines Vertragschlusses.
- 32 Die Anspruchsgegnerin könne die erhobenen Abrechnungsentgelte ebenfalls nicht auf § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie Satz 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) a.F.¹⁴ stützen. Die Voraussetzungen der Normen lägen in der vorliegenden Konstellation nicht vor. Die Bezugnahme auf § 3 Nr. 32 Gewerbesteuergesetz (GewStG)¹⁵ zeige, dass Anlagenbetreibende i. S. d. § 3 Nr. 2 EEG nicht als Unternehmer einzustufen seien, sofern deren Tätigkeit auf die Erzeugung und Vermarktung von Strom aus einer auf, an oder in einem Gebäude

¹²Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) v. 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung v. 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010).

¹³BR-Drs. 599/21, S. 5, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6036>.

¹⁴Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes v. 12.12.2019 (BGBl. I S. 2451).

¹⁵Gewerbesteuergesetz in der v. 15.10.2002 geltenden Fassung (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes v. 28.02.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 69).

angebrachten Solaranlage bis zu einer installierten Leistung von 30 Kilowatt beschränkt sei. Zudem sei die Unternehmereigenschaft nach § 2 Abs. 1 Satz 2 GewStG in Kombination mit dem Einkommensteuergesetz (EStG)¹⁶ zu betrachten, wonach auch nach § 3 Nr. 72 EStG eine Befreiung vorliege. Auch der Bundesgerichtshof habe sich bereits dementsprechend geäußert und private PV-Betreiber nicht als Unternehmer eingestuft, sondern als Verbraucher.

- 33 Aus § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG a.F. ließe sich kein Anspruch der Anspruchsgegnerin ableiten, die für die Erstellung einer Gutschrift angesetzten Kosten erstattet zu bekommen. Eine Vereinbarung i. S. d. § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG a.F. sei auch nicht durch ein konkludentes Verhalten zustande gekommen. Die Abrechnung als Dienstleistung sei nicht als Angebot gemäß §§ 145 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)¹⁷ erkenntlich gewesen. Eine solche Vereinbarung sei in der Praxis absolut unüblich, da auch andere Netzbetreiber kein Abrechnungsentgelt verlangen würden. Vielmehr leite sich aus dem EEG unmittelbar eine Pflicht zur Abrechnung der Vergütungssätze ab. Entsprechend müsse vorliegend von der Anspruchsgegnerin eine Abrechnung bzgl. der Gebühren für die Messeinrichtung erstellt werden. Diese Pflicht gelte unabhängig von § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG a.F.
- 34 Gesetzt den Fall, dass sich kein vertraglicher Anspruch auf Zahlung des Abrechnungsentgeltes ergebe, seien die bisher unrechtmäßig in Rechnung gestellten Kosten zu erstatten.
- 35 Die erstellte Abrechnung für das Jahr 2021 sei darüber hinaus für den Anspruchsteller nicht abschließend nachvollziehbar.
- 36 Schließlich ist der Anspruchsteller der Auffassung, dass die Erhebung zusätzlicher Kosten für die Abrechnung von Einspeise- oder Bezugsanlagen unzulässig sei. Dazu verweist er u. a. auf § 17 Abs. 7 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)¹⁸. Die Anspruchsgegnerin sei lediglich zur Erhebung einer Zählergebühr für die moderne Messeinrichtung und einer EFR-Lizenzgebühr berechtigt.
- 37 Der Anspruchsteller vertritt die Meinung, dass ebenso nach § 17 Abs. 9 StromNEV die Anspruchsgegnerin keine weiteren Entgelte erheben dürfe und auch ein Abrechnungsentgelt werde in dieser Norm nicht genannt.
- 38 Auch sei die Kostenerhebung auf Grundlage des Preisblattes der Anspruchsgegnerin nicht zulässig. Somit könne die Kostenberechnung allenfalls aufgrund einer gesetzli-

¹⁶Einkommensteuergesetz in der v. 08.10.2009 geltenden Fassung (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 16.01.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 14).

¹⁷Bürgerliches Gesetzbuch in der v. 02.01.2002 geltenden Fassung (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 03.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 28).

¹⁸Stromnetzentgeltverordnung v. 25.07.2005 (BGBl. I S. 2225), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 405), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/suche/type/gesetz/182>.

- 39 chen Grundlage erfolgen. Anstelle dessen sei die Anspruchsgegnerin als Netzbetreiberin gemäß § 19 Abs. 1 EEG dazu verpflichtet, die entsprechende Einspeisevergütung an ihn als Anlagenbetreiber auszuzahlen, sobald dieser seiner Pflicht nach § 71 Abs. 1 EEG nachgekommen sei.
- 40 **Die Anspruchsgegnerin** vertritt die Ansicht, dass das Messkonzept des Anspruchstellers nicht umsetzbar sei, da jegliche vergütungsrelevanten Mengen eichrechtskonform zu messen seien. Die Anspruchsgegnerin verweist in diesem Zusammenhang auf § 25 MessEV (Rn. 16).
- 41 Sie meint, dass die Umstellung des Messkonzepts notwendig für die Ermittlung des vergüteten Eigenverbrauchs sei sowie zur korrekten Ermittlung der Umsatzsteuer.
- 42 Auch wenn der neue § 25 Nr. 7 MessEV nunmehr eine Verrechnung von Messwerten vorsehe, zeige der Ordnungsgeber auf, dass es sich bei § 25 Nr. 7 MessEV nur um eine vorübergehende Regelung handele. Diese gelte nur solange, bis durch eine Rechtsverordnung oder durch eine Regel des Regelermittlungsausschusses nähere Einzelheiten geregelt würden.¹⁹
- 43 Weiterhin sei das vom Anspruchsteller gewünschte Messkonzept zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Neuanlage des Anspruchstellers gerade noch nicht mess- und eichrechtskonform gewesen. Aus diesem Grund sei die Anspruchsgegnerin auch berechtigt, das Messkonzept abzulehnen. Die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme gültige Rechtslage sei im Sinne eines „Bestandschutzes“ auch jetzt noch anzuwenden.
- 44 Zwar mache die Ermittlung der vergütungsfähigen, eigenverbrauchten Strommengen die Verrechnung von Messwerten erforderlich, diese Verrechnung sei jedoch von der obersten Finanzbehörde vorgesehen und habe Eingang in die bundesweit verwendeten Messkonzepte des VBEW gefunden. Auf diesen Voraussetzungen basiere auch die von ihr verwendete Software, die eine handels- und steuerrechtskonforme Abrechnung ermögliche. Ein Messkonzept wie der Anspruchsteller es vorschlage, sei dort jedoch nicht zu finden.
- 45 Insbesondere sei das in der Begründung zum neuen § 25 Nr. 7 MessEV aufgeführte Beispiel für eine zulässige Messwertverrechnung „Eigenverbrauch“ nicht mit dem vorliegenden Messkonzept vergleichbar, da es im verfahrensgegenständlichen Fall ausschließlich um die Ermittlung des zu vergütenden Eigenverbrauchs gehe, und damit um steuerrechtlich relevante Größen. Bei der Ermittlung des abrechnungsrelevanten vergüteten Eigenverbrauchs einen „Erzeugungszähler“ zu montieren, sei althergebrachte Praxis,

¹⁹Die Anspruchsgegnerin nimmt dazu Bezug auf die Verordnungsbegründung BT-Drs. 599/21, S. 6, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6036>.

die einwandfrei funktioniere und mess- und eichrechtskonforme Zählerstände zur Verfügung stelle.

- 46 Sie sei außerdem zur Erhebung eines Entgelts für die jährliche Abrechnung berechtigt. Sollte die Clearingstelle zu dem Ergebnis kommen, dass das Abrechnungsentgelt nicht erhoben werden dürfe, werde sie keine Abrechnungen mehr erstellen.
- 47 Die Anspruchsgegnerin ist der Auffassung, dass die Pflicht des Anspruchstellers zur Abrechnungserstellung als Unternehmer über die Lieferung von Strom an die Anspruchsgegnerin aus § 14 Abs. 2 UStG a.F. resultiere. Denn ausweislich des § 14 Abs. 2 Nr. 2 UStG a.F. handele es sich eigentlich bei der Erstellung der Rechnung um eine Pflicht des Anspruchstellers, da dieser als Anlagenbetreiber/Einspeiser und Unternehmer für die Lieferung/Leistung nach der Ausführung der Leistung an den Netzbetreiber (ebenfalls als Unternehmer) eine Rechnung zu stellen habe. Die Vorschrift sehe aber auch vor, dass die Rechnung auch von ihr als Leistungsempfängerin gestellt werden könne in Form einer Gutschrift, wenn dies vorher vereinbart wurde. Ausnahmen von der Verpflichtung zur Rechnungsstellung seien ausführlich und abschließend in § 4 Nr. 8 bis 26 UStG a.F. genannt. Der hier vorliegende Fall sei jedoch von keiner dieser Ausnahmen umfasst.
- 48 Als Vereinbarung im Sinne des § 14 Abs. 2 UStG a.F. sei für die Bestandsanlage der Netzanschlussvertrag der Parteien anzusehen, welcher auch die Abrechnungsentgelte regle. Der Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsentgelts ergebe sich aus Punkt 2 der Anlage 3 des „Preisblattes Stromeinspeisung“, da dort der gesamte Messpreis in Höhe von 22,50 € genannt sei. Zudem ergebe sich die Vereinbarung durch das konkludente Verhalten des Anspruchstellers, da dieser bislang der Rechnungs- bzw. Gutschrifterstellung nicht widersprochen habe und stets vorbehaltlos das Entgelt gezahlt habe. Insoweit weist sie darauf hin, dass nach der Empfehlung 2018/33²⁰ für die Stromeinspeisung grundsätzlich das Kaufrecht gelte.
- 49 Indem die Anspruchsgegnerin die Endabrechnungen erstelle, erspare sich der Anspruchsteller die Arbeit, die Rechnung zu erstellen, auszudrucken und zu versenden. Diese Kosten würden auch dann anfallen, wenn der Anspruchsteller einen Steuerberater mit der Rechnungsstellung beauftragen würde. Gesetzt den Fall, die Inrechnungstellung des streitgegenständlichen Entgelts in der Endabrechnung stelle ein Angebot gemäß §§ 145 ff. BGB dar, sei die Zahlung der in Rechnung gestellten Positionen als eine Annahme zu verstehen.

²⁰ Clearingstelle, Empfehlung v. 26.09.2019 – 2018/33, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2018/33>.

- 50 Die Anspruchsgegnerin ist der Auffassung, dass die Preisblätter „Pauschalen der [...]“, das „Preisblatt des Netzbetreibers (www.[...].de)“ sowie die fortlaufend aktualisierten Versionen dieser Preisblätter als allgemeine Geschäftsbedingungen gemäß §§ 305 ff. BGB Bestandteil des Netzanschlussvertrages gemäß § 305 Abs. 2 BGB geworden seien.
- 51 Zudem habe der Anspruchsteller die genannten Preisblätter als Vertragsbestandteil vollumfänglich anerkannt. Dies manifestiere sich zum einen in der Tatsache, dass er die Erhebung einer EFR-Lizenzgebühr und einer Zählergebühr für die moderne Messeinrichtung im Gegensatz zu einer geringeren Zählergebühr für eine konventionelle Messeinrichtung als berechtigt ansehe (Rn. 36). Zum anderen ergebe es sich aus der Tatsache, dass er keinem Bestandteil des „Preisblatt Pauschalen“ widersprochen habe, welches ab dem 1. Januar 2016 gültig sei.
- 52 Sollte sich vorliegend kein vertraglicher Anspruch auf Zahlung des Abrechnungsentgeltes ableiten lassen, stehe der Anspruchsgegnerin ein Ersatz von Aufwendungen nach § 683 BGB zu. Die Übernahme dieser Dienstleistung sei hierbei aufgrund des mutmaßlichen Willens des Anspruchstellers erfolgt.
- 53 Da die Anspruchsgegnerin diese Dienstleistung als Lieferantin erbringe, vertritt sie die Meinung, dass das MsbG nicht anzuwenden sei. Auch § 17 Abs. 7 StromNEV sei vorliegend nicht einschlägig, da die durch sie erbrachte Dienstleistung der Erstellung der Gutschrift nicht im Zusammenhang mit den Netznutzungsentgelten stehe. Gegenstand der ausgeübten Dienstleistung sei gerade kein Netznutzungsaufwand. Vorliegend handele es sich vielmehr um eine Zusatzleistung, die außerhalb der genannten Gesetze zu verorten sei.
- 54 Eine Pflicht zur Abrechnung durch den Netzbetreiber ergebe sich nicht aus dem EEG. Insbesondere beruhe eine Abrechnungspflicht nicht auf § 71 Abs. 1 EEG. Denn in diesem sei die Pflicht der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber zur Datenmeldung geregelt, die der Netzbetreiber für die fristgebundene Abrechnung und Testierung mit dem Übertragungsnetzbetreiber benötige. Ebenso prüfe der Netzbetreiber anhand dieser Daten die Eingangsrechnung zur Einspeisung der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber. Zudem habe der Gesetzgeber eine Pflicht des Netzbetreibers nicht innerhalb einer Vorschrift normiert, welche die Pflichten von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern (so § 71 EEG) betrifft. Auch aus § 52 Abs. 1 Nr. 11 EEG 2023²¹ ergebe sich, dass § 71 EEG die Pflichten

²¹Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 25.02.2025 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zur Flexibilisierung von Biogasanlagen und Sicherung der Anschlussförderung v. 21.02.2025 (BGBl. I Nr. 52), nachfolgend bezeichnet als EEG 2023. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2023/arbeitsausgabe>.

von Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreibern betreffe, denn insoweit ergebe sich für diese eine Sanktion bei Nicht-Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 71 EEG. Eine Pflicht des Netzbetreibers ergebe sich insbesondere nicht aus dem Teil 2 Abschnitt 1 EEG 2023 oder dem Teil 3 Abschnitt 2 EEG 2023.

- 55 Würde sich aus dem EEG eine Pflicht des Netzbetreibers zur Erstellung von Abrechnungen für Anlagenbetreibende ergeben, so widerspreche dies dem UStG.
- 56 Die Form der von ihr erstellten Abrechnung entspreche jener Form, die der Anspruchsteller einzuhalten habe.
- 57 Mit Beschluss vom 28. Mai 2025 hat die Clearingstelle das Verfahren gemäß § 27 Abs. 1 Satz 1 ihrer Verfahrensvorschriften (VerfO)²² nach dem übereinstimmenden Antrag der Parteien angenommen.
- 58 Dem Votumsverfahren liegen folgende Fragen zugrunde:
- (1) Hat die Anspruchsgegnerin einen Anspruch gegen den Anspruchsteller auf Zahlung eines Entgelts für die jährliche Abrechnung?
 - (2) Entspricht das vom Anspruchsteller vorgeschlagene Messkonzept, das die Verrechnung von Messwerten beinhaltet, den Vorgaben des EEG und des MsbG?

2 Verfahren

- 59 Die Zuständigkeit der Kammer ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Einleitung des Verfahrens geltenden Geschäftsverteilungsplan der Clearingstelle,²³ § 33 VerfO. Das Verfahren wurde schriftlich durchgeführt, da alle Parteien und die Clearingstelle dem zustimmten, § 28 Abs. 2 VerfO. Die Beschlussvorlage haben gemäß §§ 28 Abs. 1, 24 Abs. 5 VerfO die Kammermitglieder Roscher und Dr. Mutlak erstellt.

²²Verfahrensvorschriften der Clearingstelle EEGIKWKG (VerfO) in der Fassung v. 08.12.2023, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

²³Geschäftsverteilungspläne der Clearingstelle EEGIKWKG, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/downloads>.

3 Würdigung

- 60 Die Anspruchsgegnerin hat gegen den Anspruchsteller keinen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für das Erstellen einer jährlichen Abrechnung (Abschnitt 3.2).
- 61 Des Weiteren entspricht das vom Anspruchsteller vorgeschlagene Messkonzept, das die Verrechnung von Messwerten beinhaltet, den Vorgaben des EEG und des MsbG (Abschnitt 3.3).

3.1 Anwendbares Recht

- 62 **Prüfungsmaßstab hinsichtlich des Abrechnungsentgelts**²⁴ Für die Bestandsanlage mit Inbetriebnahme im März 2012 gelten gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017,²⁵ § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021 die Regelungen der § 71 Nr. 1 EEG 2014, § 19 Abs. 1, 3 EEG 2014.²⁶

- 63 § 71 Nr. 1 EEG 2014 lautet:

„Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des Vorjahres erforderlichen Daten zur Verfügung stellen“.

- 64 § 19 Abs. 1 EEG 2014 lautet:

„Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch

1. ...

²⁴Die Kammer prüft vorliegend das streitig gestellte Abrechnungsentgelt für die Jahre 2020 und 2021. Zu den vorherigen und nachfolgenden Jahren findet sich kein Vortrag der Parteien.

²⁵Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 14.08.2020 an geltenden Fassung, verkündet als Gesetz zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude und zur Änderung weiterer Gesetze v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) sowie Art. 6 des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze (Kohleausstiegsgesetz) v. 08.08.2020 (BGBl. I S. 1818), rückwirkend geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energierechtlicher Vorschriften v. 21.12.2020 (BGBl. I S. 3138), nachfolgend bezeichnet als EEG 2017. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2017/arbeitsausgabe>.

²⁶Für den nicht verfahrensgegenständlichen Zeitraum ab 2023 gelten diese Vorschriften gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1a) EEG 2023 fort.

2. auf eine Einspeisevergütung nach § 37 oder § 38, wenn sie den Strom dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen und soweit dies abweichend von § 2 Absatz 2 ausnahmsweise zugelassen ist.“²⁷

65 § 19 Abs. 3 EEG 2014 lautet:

„Der Anspruch nach Absatz 1 wird nicht fällig und der Anspruch auf monatliche Abschläge nach Absatz 2 entfällt, solange Anlagenbetreiber ihre Pflichten zur Datenübermittlung für das jeweilige Vorjahr nach § 71 nicht erfüllt haben.“

66 **Prüfungsmaßstab hinsichtlich eines Abrechnungsentgelts** Für die Neuanlage mit Inbetriebnahme im März 2021 gelten die Regelungen in § 71 Abs. 1 EEG 2021, § 19 Abs. 1 EEG 2021 und § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021.²⁸

67 § 71 Nr. 1 EEG 2021 lautet:

„Anlagenbetreiber müssen dem Netzbetreiber

1. bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen“.

68 § 19 Abs. 1 EEG 2021 lautet:

„Betreiber von Anlagen, in denen ausschließlich erneuerbare Energien oder Grubengas eingesetzt werden, haben für den in diesen Anlagen erzeugten Strom gegen den Netzbetreiber einen Anspruch auf

1. ...
2. eine Einspeisevergütung nach § 21 Absatz 1 Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3“.²⁹

69 § 26 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 lautet:

„Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 wird fällig, sobald und soweit der Anlagenbetreiber seine Pflichten zur Übermittlung von Daten nach § 71 erfüllt hat.“

²⁷Auslassung nicht im Original.

²⁸Für den nicht verfahrensgegenständlichen Zeitraum ab 2023 gelten diese Vorschriften gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1a) EEG 2023 fort.

²⁹Auslassung nicht im Original.

- 70 **Prüfungsmaßstab im Hinblick auf die messtechnischen Anforderungen** ist vorliegend für die Bestandsanlage mit Inbetriebnahmedatum im März 2012 seit dem 1. August 2014 § 16 Abs. 1 EEG 2014³⁰ gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023.
- 71 Zudem ist seit dem 2. September 2016 § 10a EEG 2014³¹ gemäß § 100 Abs. 2 Satz 1 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023 anzuwenden.
- 72 Prüfungsmaßstab im Hinblick auf die messtechnischen Anforderungen sind vorliegend für die Neuanlage mit Inbetriebnahmedatum im Jahr 2021 die Regelungen des § 16 Abs. 1 EEG 2021 und § 10a EEG 2021 gemäß § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023.
- 73 § 16 Abs. 1 EEG 2014/EEG 2021 lautet:

„Die notwendigen Kosten... der notwendigen Messeinrichtungen zur Erfassung des gelieferten und des bezogenen Stroms trägt der Anlagenbetreiber.“³²

- 74 § 10a EEG 2014/EEG 2021 lautet:

„Für den Messstellenbetrieb sind die Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes anzuwenden. Abweichend von Satz 1 kann anstelle der Beauftragung eines Dritten nach § 5 Absatz 1 des Messstellenbetriebsgesetzes der Anlagenbetreiber den Messstellenbetrieb auch selbst übernehmen. Für den Anlagenbetreiber gelten dann alle gesetzlichen Anforderungen, die das Messstellenbetriebsgesetz an einen Dritten als Messstellenbetreiber stellt.“

- 75 **Maßgeblich für die Vergütung der Bestandsanlage (vergüteter Eigenverbrauch)** ist § 33 Abs. 2 EEG 2012 a.F. gemäß § 66 Abs. 18 EEG 2012 n.F.,³³ § 100 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 EEG 2017, § 100 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2021, § 100 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) EEG 2023. Dieser lautet:

³⁰ § 16 Abs. 1 EEG 2017/EEG 2021/EEG 2023 sind dem Wortlaut nach unverändert.

³¹ § 10a EEG 2017/EEG 2021/EEG 2023 sind dem Wortlaut nach unverändert.

³² Auslassung nicht im Original.

³³ Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 28.12.2012 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), geändert durch Art. 5 des Dritten Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften v. 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730), außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschaftsrechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2012. Arbeitsausgabe der Clearingstelle abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/arbeitsausgabe>.

„Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 ... besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen, dies nachweisen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1

1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und
2. um 12,00 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.“³⁴

3.2 Anspruch auf Abrechnungsentgelt für Neu- und Bestandsanlage

76 Die Anspruchsgegnerin hat gegen den Anspruchsteller bezüglich der Bestands- und der Neuanlage keinen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für das Erstellen der jährlichen Endabrechnung. Ein solcher Anspruch ergibt sich weder aus Vertrag (s. Abschnitt 3.2.1 und Abschnitt 3.2.2), noch aus dem EEG (s. Abschnitt 3.2.3) oder dem UStG (s. Abschnitt 3.2.4). Ebenso wenig beruht ein dahingehender Anspruch auf §§ 670 ff. BGB (s. Abschnitt 3.2.5) oder §§ 812 ff. BGB (s. Abschnitt 3.2.6).

3.2.1 Vertraglicher Anspruch auf Abrechnungsentgelt für die Bestandsanlage

77 Die Anspruchsgegnerin hat gegen den Anspruchsteller bezüglich der Bestandsanlage keinen vertraglichen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für das Erstellen der jährlichen sog. „Endabrechnung“ (s. Rn. 78 ff.), da es an einer entsprechenden Vereinbarung (§ 241 Abs. 1 BGB) zwischen den Parteien fehlt (s. Rn. 117 ff.). Folglich verfügt die Anspruchsgegnerin über keinen Anspruch auf das für die Bestandsanlage in der Rechnung für 2020 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 15,90 € (s. Rn. 18 ff.).³⁵ und das in der Rechnung für 2021 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 5,14 € (s. Rn. 21 ff.).³⁶

³⁴Auslassung nicht im Original.

³⁵15,90 € setzen sich aus den vom Anspruchsteller in der Kostenermittlung 2020 streitig gestellten Posten „Abrechnung“ i. H. v. -6,71 € und -6,79 € sowie die Posten „Messdienstleistung“ i. H. v. -1,19 € und -1,21 € zusammen.

³⁶5,14 € setzen sich aus den vom Anspruchsteller in der Kostenermittlung 2021 streitig gestellten Posten „Service-Entgelt (Fakturierung)“ -3,33 € und „Service-Entgelt (Zählerdatenmanagement)“ -1,81 € zusammen.

- 78 **3.2.1.1 Vertragsgegenstand - Entgelt für die Endabrechnung i. S. d. EEG** Gegenstand einer etwaigen vertraglichen Vereinbarung ist vorliegend das Entgelt für das Erstellen der Endabrechnung i. S. d. EEG 2014/EEG 2021. Unter der Endabrechnung ist das Erstellen der jährlichen Abrechnung zur Ermittlung des Vergütungsanspruchs für die jeweiligen EEG-Anlagen des Anlagenbetreibenden zu verstehen.
- 79 Nicht Gegenstand des Abrechnungsentgelts i. S. d. EEG sind solche Leistungen, welche Netzbetreiber in ihrer Rolle als Messstellenbetreiber im Rahmen des Messstellenbetriebs (s. Rn.82 ff.) erbringen. Ebenso wenig können bereits durch die Netzentgelte (s. Rn.88 ff.) abgegoltene Dienstleistungen über ein Abrechnungsentgelt i. S. d. EEG abgerechnet werden.
- 80 Das Erstellen der Endabrechnung umfasst folgende Leistungen der Anspruchsgegnerin, welche sie in ihrer Rolle als Netzbetreiberin als Haupt- oder Nebenpflichten erfüllt:
- a) die Berechnung des EEG-Vergütungsanspruchs des Anlagenbetreibenden für den eingespeisten bzw. vergütungsfähigen, selbstverbrauchten Strom im vorangegangenen Kalenderjahr (§ 19 Abs. 1 EEG 2014/EEG 2021) anhand der nach § 71 Nr. 1 EEG 2014/2021 übermittelten Daten und
 - b) die Verrechnung des EEG-Vergütungsanspruchs nach a) mit den bereits gezahlten Abschlägen (§ 19 Abs. 3 EEG 2014/§ 26 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021) (s. Rn. 97 ff.) sowie
 - c) eine personalisierte Zusammenstellung der Einspeiseleistung der konkreten Anlage und der sich daraus ergebenden EEG-Vergütung für das jeweilige Betriebsjahr nebst weiterer Informationen, welche der Zuordnung von Anlagen und Betreibendem dienen (insbesondere die Registrierungsnummer der EEG-Anlage im Marktstammdatenregister nach § 8 Abs. 2 MaStRV)³⁷ und
 - d) die Übermittlung der Endabrechnung an den Anlagenbetreibenden (s. Rn. 101 ff.).
- 81 Offen bleiben kann die Frage, inwiefern für die Ausweisung der Umsatzsteuer vom Netzbetreiber ein Entgelt erhoben werden kann. Eine Verpflichtung zur Ausweisung der Umsatzsteuer ergibt sich jedenfalls nicht aus dem EEG selbst und ist insofern nicht Bestandteil der Endabrechnung i. S. d. EEG 2017/2021 (s. Rn. 111 ff.).

³⁷Verordnung über das zentrale elektronische Verzeichnis energiewirtschaftlicher Daten (Marktstammdatenregisterverordnung – MaStRV) v. 10.04.2017 (BGBl. I S. 842), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung v. 11.12.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 402), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/mastrv>.

- 82 **Abrechnung i. S. d. MsbG** Die Kosten für den Messstellenbetrieb i. S. d. §Nr. 3 Abs. 1, 2 MsbG sind nicht Teil des Abrechnungsentgelts i. S. d. EEG, da sie bereits durch das Messstellenbetriebsentgelt nach dem MsbG abgegolten werden (s. Rn. 83 f.). Im Übrigen sind grundzuständige Messstellenbetreiber nicht dazu berechtigt, im Rahmen des MsbG ein separates Abrechnungsentgelt zu erheben (s. Rn. 85 ff.).
- 83 Dass es sich bei dem Messstellenbetrieb um eine von den EEG-Pflichten zu unterscheidende Tätigkeit handelt, ergibt sich bereits aus § 10a Satz 1 EEG 2014/EEG 2021. Die Kostenzuordnung im Rahmen des MsbG dient dabei der transparenten Aufgaben- und Kostenteilung zwischen Anlagen- und Messstellenbetreibern sowie Netzbetreiber.³⁸
- 84 Aus der strikten Kostentrennung zwischen Messstellen- und Netzbetrieb folgt, dass Netzbetreiber die Kosten des Messstellenbetriebs nicht doppelt abrechnen dürfen. Folglich können sie die Kosten des Messstellenbetriebs in ihrer Rolle als Messstellenbetreiber nur im Rahmen des MsbG geltend machen. Ein erneute Kostenerhebung über das EEG ist nicht möglich.
- 85 Für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme werden alle Leistungen, die im Rahmen des Messstellenbetriebs erbracht werden (§ 3 Abs. 2 MsbG), bereits vollständig über die Entgelte nach § 7 Abs. 1 Satz 1 MsbG abgegolten. Hierfür gelten die Preisobergrenzen gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 30 Abs. 1, § 32 Abs. 1 MsbG.³⁹ Im Kontext moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme ist der Netzbetreiber nicht zur Kostenerhebung für das Erstellen einer „Abrechnung“ i. R. d. Messstellenbetriebs berechtigt. So lautet § 7 Abs. 2 Satz 2 MsbG:
- „Die Abrechnung der Netznutzung verbleibt beim Netzbetreiber und ist Bestandteil der Netzentgelte, dabei wird ein Abrechnungsentgelt nicht erhoben.“
- 86 Die „Abrechnung“ ist nach § 7 Abs. 2 Satz 2 MsbG insofern kein Bestandteil des Messstellenbetriebs, sondern vielmehr der Netznutzung bzw. des Netzbetriebs. Die Erhebung eines zusätzlichen Abrechnungsentgelts ist explizit ausgeschlossen,⁴⁰ um somit eine doppelte Kostenerhebung zu vermeiden.⁴¹
- 87 Sofern es die Entgelte konventioneller Messeinrichtungen betrifft, sieht der Gesetzgeber nach § 17 Abs. 7 Sätze 1, 3 StromNEV eine von den Netzentgelten separate Festlegung

³⁸BT-Drs. 20/5549, S. 42, 44, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6564>; BT-Drs. 18/7555, S. 66, 76, 122 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2911>.

³⁹Clearingstelle, Empfehlung v. 09.05.2017 – 2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/26>, Rn. 31.

⁴⁰BT-Drs. 18/7555, S. 76, 78, 122 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2911>.

⁴¹Hierzu auch Clearingstelle, Empfehlung v. 09.05.2017 – 2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/26>, Rn. 31.

der Kosten des Messstellenbetriebs vor, um auch in diesem Bereich eine transparente Kostenteilung von Netz- und Messstellenbetrieb zu ermöglichen (s. Rn. 88 ff.).⁴²

- 88 **Abrechnungsentgelt i. S. d. StromNEV** Teil des Abrechnungsentgelts i. S. d. EEG sind zudem nicht solche Leistungen, die bereits als Leistungen im Rahmen der Netzentgelte (§ 24 EnWG,⁴³ § 1 StromNEV) abgerechnet werden. Demnach können Netzbetreiber kein Abrechnungsentgelt im Rahmen der Netzentgelte erheben.
- 89 In der StromNEV wird das „Abrechnungsentgelt“ über § 17 Abs. 7 Satz 1 und Satz 3 StromNEV aufgegriffen. Die Norm besagt:

„Soweit es nicht den Messstellenbetrieb für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme nach dem Messstellenbetriebsgesetz betrifft, ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen ab dem 1. Januar 2017 jeweils ein Entgelt für den Messstellenbetrieb, zu dem auch die Messung gehört, festzulegen... Gesonderte Abrechnungsentgelte als Bestandteil der Netznutzungsentgelte sind ab dem 1. Januar 2017 nicht mehr festzulegen.“⁴⁴

- 90 Insgesamt dient § 17 StromNEV dazu, die Entgeltstrukturen des Netzbetriebs netzbetreiberübergreifend einheitlich und abschließend (§ 17 Abs. 9 StromNEV) auszugestalten.⁴⁵ Die Erhebung eines zusätzlichen Abrechnungsentgelts für den Bereich der Netznutzungsentgelte ist hingegen untersagt (§ 17 Abs. 7 Satz 3 StromNEV).⁴⁶
- 91 **Umfang der Endabrechnung i. S. d. EEG** Bestandteil der Endabrechnung i. S. d. EEG sind folgende Leistungen:

a) die anlagenscharfe Berechnung des EEG-Vergütungsanspruchs des Anlagenbetreibenden für den eingespeisten sowie vergütungsfähigen, selbstverbrauchten Strom

⁴²BT-Drs. 18/7555, S. 122 f., 141, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2911>.

⁴³Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) v. 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der EU-Erneuerbaren-Richtlinie in den Bereichen Windenergie auf See und Stromnetze v. 22.12.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 351), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/enwg2011>.

⁴⁴Auslassung nicht im Original.

⁴⁵BR-Drs. 245/05, S. 39, abrufbar unter <https://dserver.bundestag.de/brd/2005/0245-05.pdf>; BGH, Beschluss v. 27.03.2012 – EnVR 8/11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/suche/type/rechtsprechung/2017>, Rn. 10.

⁴⁶Clearingstelle, Empfehlung v. 09.05.2016–2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/26>, Rn. 31; BT-Drs. 18/7555, S. 76, 78, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2911>.

im vorangegangenen Kalenderjahr (§ 19 Abs. 1 EEG 2014/EEG 2021) anhand der nach § 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2021 übermittelten Daten (s. Rn. 93 ff.) und

b) die Verrechnung des EEG-Vergütungsanspruchs nach a) mit bereits gezahlten Abschlägen gemäß § 19 Abs. 3 EEG 2014/§ 26 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021 (s. Rn. 97 ff.).

92 Dabei handelt es sich um Leistungen des Netzbetreibers, welche er im Rahmen seiner Verpflichtungen nach dem EEG erbringt. Rahmengebend für die „Endabrechnung“ i. S. d. EEG ist hierbei die Systematik des EEG im Hinblick auf die verschiedenen Verpflichtungen von Anlagen- und Netzbetreibenden.

93 So stellt die anlagenscharfe Berechnung des EEG-Vergütungsanspruchs des Anlagenbetreibenden eine Verpflichtung des Netzbetreibers dar, welche er im Rahmen des Belastungsausgleichs (§ 72 Abs. 1, 2 EEG 2014/EEG 2021) gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber erfüllt. § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014/EEG 2021 lautet:

„Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, müssen ihrem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber ... bis zum 31. Mai eines Jahres mittels Formularvorlagen ... in elektronischer Form die Endabrechnung für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr für jede einzelne Stromerzeugungsanlage unter Angabe der eindeutigen Nummer des Registers sowie zusammengefasst vorlegen; § 24 Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden.“⁴⁷

94 Diese Verpflichtung des Netzbetreibers gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber wurde bereits im EEG 2004⁴⁸ i. R. d. sog. Belastungsausgleichs bzw. bundesweiten Ausgleichs (§§ 4, 5, 12 Abs. 1 EEG 2004) eingeführt.⁴⁹ Die Verpflichtungen des Netzbetreibers gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber ist in nachfolgenden Novellierungen des EEG⁵⁰ und auch im Rahmen des § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014/EEG 2021 vom Grundsatz her beibehalten worden. Die Norm ist dabei auch heute noch Grundlage für die Rückerstattung

⁴⁷Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass die Vorschrift seit dem 16.05.2024 in § 50 Nr. 2 a) EnFG fortgeführt wird.

⁴⁸Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) in der v. 01.08.2004 an geltenden Fassung, verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich v. 21.07.2004 (BGBl. I S. 1918), außer Kraft gesetzt durch Art. 7 Satz 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), nachfolgend bezeichnet als EEG 2004.

⁴⁹BT-Drs. 15/2327, S. 38, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/278>.

⁵⁰So u. a. BT-Drs. 16/8148, S. 38, 62 f., 68 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>; BT-Drs. 17/6071, S. 38, 62 f.; 68 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/material>; BT-Drs. 18/1304, S. 160 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>.

des Übertragungsnetzbetreibers an den Netzbetreiber für die an den Anlagenbetreibern ausgezahlten Vergütungen nach dem EEG.⁵¹

- 95 Umgekehrt kann aus § 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2021 keine Pflicht des Anlagenbetreibenden zur anlagenscharfen Berechnung des EEG-Vergütungsanspruchs hergeleitet werden. § 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2021 verpflichtet den Anlagenbetreibenden dazu, „alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten ... anlagenscharf zur Verfügung zu stellen“.⁵² Hierbei löst erst das Übermitteln dieser Daten die Fälligkeit des Zahlungsanspruchs des Anlagenbetreibenden nach §§ 19 ff. EEG 2014/EEG 2021 aus (§ 19 Abs. 3 EEG 2014/§ 26 Abs. 2 EEG 2021), womit ein ökonomischer Anreiz gesetzt wird, die erforderlichen Daten zeitnah an den Netzbetreiber zu übermitteln.⁵³ Eine Pflicht des Anlagenbetreibenden besteht ausweislich des Wortlauts der Norm jedoch nur mit Blick auf die Datenübermittlung. Einen Hinweis darauf, dass der Gesetzgeber eine zusätzliche Pflicht des Anlagenbetreibenden zum Erstellen der Endabrechnung begründen wollte, findet sich hingegen nicht.
- 96 Auch die Ausführungen der Clearingstelle zur Zuständigkeit des Anlagenbetreibenden für das Erstellen der Abrechnung in der Empfehlung 2008/20⁵⁴ stehen dieser Aufgabenverteilung in § 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2021 und § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014/EEG 2021 nicht entgegen. So bezieht sich die Rn. 159 der Empfehlung 2008/20 auf die Datenerfassung und -übermittlung im Kontext des EEG 2004. Jedenfalls mit Einführung des Messstellenbetriebsgesetzes und den damit einhergehenden Anpassungen im EEG sind die in der R. 159 getroffenen Aussagen nicht ohne Weiteres auf die novellierte Rechtslage übertragbar.
- 97 Auch bei der Verrechnung des EEG-Vergütungsanspruchs mit bereits gezahlten Abschlägen (§ 26 Abs. 1, 2 EEG 2017/§ 26 Abs. 1 Satz 2 EEG 2021) handelt es sich um eine Pflicht des Netzbetreibers nach dem EEG.
- 98 So setzt das Erstellen der Endabrechnung (§ 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014/EEG 2021) denklogisch eine inhaltliche Befassung des Netzbetreibers mit dem Vergütungsanspruch für die jeweilige Anlage voraus. Als Schuldner des Vergütungs- (§ 19 Abs. 1 EEG 2014/EEG 2021) und Abschlagszahlungsanspruchs (§ 19 Abs. 2 EEG 2014/§ 26 Abs. 1 EEG 2021) ist der Netzbetreiber verpflichtet, den EEG-Vergütungsanspruch für die eingespeisten Strommengen des Vorjahres (§ 19 Abs. 1 EEG 2014/EEG 2021) anhand der übermittelten Daten

⁵¹Hierzu u. a. BT-Drs. 16/8148, S. 68 f., abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933> ; BT-Drs. 18/1304, S. 161, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>.

⁵²Auslassungen nicht im Original.

⁵³BT-Drs. 18/1304, S. 126, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/2405>.

⁵⁴Clearingstelle, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/20>, Rn. 159 ff.

(§ 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2021) zu errechnen und mit den bereits gezahlten Abschlägen (§ 19 Abs. 1, 2 EEG 2014, § 26 Abs. 1 EEG 2021) zu verrechnen (§ 26 Abs. 1 Satz 3 EEG 2021).⁵⁵ Diese Rechtslage ist durch § 26 Abs. 1 Satz 3 EEG 2021 vom Gesetzgeber bestätigt und zum ersten Mal ausdrücklich gesetzlich festgeschrieben worden.

99 § 26 Abs. 1 Satz 3 EEG 2021 lautet:

„Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten.“

100 Das Erfordernis einer Verrechnung des Vergütungsanspruchs ergibt sich darüber hinaus aus dem Rückforderungsanspruch im Rahmen der Ausgleichsregelung zwischen Netz- und Übertragungsnetzbetreiber, welche auch im Verhältnis von aufnehmendem Netzbetreiber und Anlagenbetreiber entsprechend anzuwenden sind (§ 57 Abs. 5 Satz 3 EEG 2014/§ 57 Abs. 5 Satz 4 EEG 2021). So muss ein Netzbetreiber, der dem Anlagenbetreibenden mehr als vorgeschrieben gezahlt hat, den Mehrbetrag zurückfordern (§ 57 Abs. 5 Satz 1, 3 EEG 2014/§ 57 Abs. 5 Satz 1, 4 EEG 2021). Auch dafür bedarf es einer Auseinandersetzung mit der Frage, ob hinsichtlich des an den Anlagenbetreibenden ausbezahlten EEG-Vergütungsanspruchs aufgrund zu viel gezahlter Abschlagszahlungen ein Rückforderungsanspruch erhoben werden muss.

101 **Weitere Anforderungen an die Endabrechnung** Die Endabrechnung i. S. d. EEG durch den Netzbetreiber muss ebenso weitere Informationen bereitstellen, welche der Zuordnung von Anlagen und Anlagenbetreibendem dienen. Dies gilt insbesondere für die Registrierungsnummer der EEG-Anlage im Marktstammdatenregister nach § 8 Abs. 2 MaStRV (s. Rn. 103 f.).

102 Gleichfalls vom Erstellen der Endabrechnung umfasst und dementsprechend eine Pflicht des Netzbetreibers ist die Übermittlung der Endabrechnung an den Anlagenbetreibenden (s. Rn. 105 ff.).

103 Die Abrechnung muss solche Informationen enthalten, die der Zuordnung von Einspeiseleistung und Anlage sowie Anlagenbetreibendem dienen. Dazu gehört insbesondere die Registrierungsnummer der EEG-Anlage im Marktstammdatenregister nach § 8 Abs. 2 MaStRV. Die Vergabe der Registrierungsnummer ist dabei zentral für die Meldung und Erfassung der jeweiligen Anlage und dient der eindeutigen Identifizierung von Marktakteuren, Einheiten und Anlagen.⁵⁶ Dies ergibt sich auch aus dem oben genannten Erforder-

⁵⁵ BT-Drs. 19/23482, S. 108, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2021/material>.

⁵⁶ BMWi, Referentenentwurf v. 27.02.2017, S. 55, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3395>.

nis einer anlagenscharfen Zusammenstellung nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014/EEG 2021 (s. Rn. 93 ff.), welche funktionslos ist, wenn nicht zugleich auch die Zuordnungsfähigkeit der Anlage gewährleistet wird.

- 104 Dem Netzbetreiber entsteht auch im Hinblick auf die einzelnen EEG-Anlagen⁵⁷ keine zusätzliche Arbeit, da er nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2014/EEG 2021 dazu verpflichtet ist, für jede einzelne Anlage die Endabrechnung in elektronischer Form gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber vorzulegen (s. Rn. 93 ff.).
- 105 Die zusätzliche Übermittlung an den Anlagenbetreibenden ist hingegen im EEG nicht ausdrücklich vorgesehen, stellt jedoch eine Pflicht des Netzbetreibers gegenüber dem Anlagenbetreibenden dar.
- 106 Das Schuldverhältnis zwischen Netz- und Anlagenbetreibendem fordert von ihnen die wechselseitige Einhaltung bestimmter Pflichten; so u. a. Informations- und Rücksichtnahmepflichten.⁵⁸ Das Übersenden der Endabrechnung an den Anlagenbetreibenden stellt eine Pflicht des Netzbetreibers dar, denn nur hierdurch kann eine transparente Berechnung und Abrechnung vor Vergütungszahlungen sichergestellt werden.⁵⁹ Insbesondere müssen Anlagenbetreibende befähigt werden nachzuvollziehen, wie die Berechnung der Vergütungs- und Abschlagszahlungen (§ 19 Abs. 1 EEG 2014/2021; § 19 Abs. 2 EEG 2014/§ 26 Abs. 1 EEG 2021) zustande gekommen sind. Selbiges gilt für Forderungen, die der Netzbetreiber gegenüber dem Anlagenbetreibenden geltend macht; so bspw. etwaige Rückforderungen oder Sanktionszahlungen. Nachvollziehen kann der Anlagenbetreibende dies nur, wenn ihm die Endabrechnung zur Verfügung gestellt wird, die auch der Übertragungsnetzbetreiber nach § 72 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2021 erhält. Anderenfalls ist für den Anlagenbetreibenden im Zweifel nicht feststellbar, auf welche Vergütungsregelungen der Netzbetreiber seine Zahlungen stützt, welche Strommengen der Netzbetreiber seiner Abrechnung zugrundelegt und welche weiteren Kostenpositionen er erhebt.
- 107 Nicht Regelungsgegenstand des EEG ist, in welcher Form die Übermittlung des Netzbetreibers an den Anlagenbetreibenden zu erfolgen hat. Insofern obliegt es dem Netzbetreiber, ggf. unter Berücksichtigung seiner internen Prozesse, eine Form der Übermittlung an den Anlagenbetreibenden zu wählen.

⁵⁷Unter Beachtung der jeweiligen Anlagenzusammenfassung.

⁵⁸Zu den Hinweispflichten des Netzbetreibers: *Clearingstelle*, Votum v. 03.03.2020–2019/52, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/52>, Rn. 36 ff.; *Clearingstelle*, Votum v. 18.12.2025–2023/2-XII, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2023/2-XII2>, Rn. 36 ff.; *BGH*, Urteil v. 26.01.2021–XIII ZR 17/19, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/suche/type/rechtsprechung/5986>, Rn. 47 ff.

⁵⁹Zur Transparenz im Zusammenhang mit dem Messwesen und dessen Bedeutung für die Endabrechnung: Empfehlung 2008/20, abrufbar unter: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/20>, Rn. 95.

- 108 Zur Inbezugnahme weiterer Informationen des Anlagenbetreibenden, welche über eine Zuordnung von Anlage und Betreibendem hinausgeht (bspw. Adress- oder detaillierte Anlagendaten), ist der Netzbetreiber nach dem EEG nicht verpflichtet. Weder ist dies vom Gesetzgeber explizit vorgesehen, noch erfüllen solche Zusatzinformationen den Zweck, eine anlagenscharfe Endabrechnung gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber zu erbringen. Sofern Anlagenbetreibende eine solche Informationszusammenstellung wünschen, handelt es sich um eine Leistung, die der Netzbetreiber originär für den Anlagenbetreibenden erbringt.
- 109 Da der verfahrensgegenständliche Zeitraum Abrechnungen betrifft, die vor dem Inkrafttreten des § 26 Abs. 3 EEG 2023 zum 25. Februar 2023 liegen, ist die Norm vorliegend nicht anwendbar.
- 110 § 26 Abs. 3 EEG 2023 lautet:
- „Die Endabrechnung nach Absatz 1 muss die Nummer der EEG-Anlage nach § 8 Absatz 2 der Marktstammdatenregisterverordnung enthalten und ist dem Berechtigten auf Verlangen in digitaler und massengeschäftstauglicher Form auszustellen.“
- 111 **Ausweisung der Umsatzsteuer im Rahmen der Endabrechnung** Inwiefern die Ausweisung der Umsatzsteuer eine Pflicht des Netzbetreibers darstellt, kann vorliegend offen bleiben. Unabhängig von der Frage, wer zur Ausweisung der Umsatzsteuer verpflichtet ist, ist sie nicht Bestandteil der Endabrechnung i. S. d. EEG. Da die Anspruchsgegnerin die Ausweisung der Umsatzsteuer in keiner konkreten Kostenposition aufführt, ist die Kostenerhebung in diesem Bereich nicht hinreichend substantiiert dargelegt.
- 112 Die Vorschriften des EEG beinhalten keine Vorgaben zur Ausweisung der Umsatzsteuer im Rahmen der Endabrechnung, womit sie prinzipiell kein Bestandteil der Endabrechnung i. S. d. EEG ist. So enthalten weder der neu geschaffene § 26 Abs. 3 EEG 2023, noch weitere Vorschriften des EEG Vorgaben, welche die Auseinandersetzung des Netzbetreibers mit umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen gebieten. Dass die Ausweisung der Umsatzsteuer vielmehr separat von der Vergütung zu betrachten ist, ergibt sich aus der Regelung des § 23 Abs. 3 EEG 2014/§ 23 Abs. 2 EEG 2021.
- 113 § 23 Abs. 3 EEG 2014/§ 23 Abs. 2 EEG 2021 lauten:

„In den anzulegenden Werten ist die Umsatzsteuer nicht enthalten.“

- 114 Das bedeutet, dass die Umsatzsteuer grundsätzlich separat von den EEG-seitigen Zahlungen geleistet werden muss.⁶⁰
- 115 Die Pflicht zur Ausweisung der Umsatzsteuer bemisst sich hingegen nach den spezifischen Vorgaben des Umsatzsteuergesetzes. Danach können sowohl Anlagenbetreibende, als auch Netzbetreiber Pflichtige i. S. d. UStG⁶¹ (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 13a Abs. 1 Nr. 1 UStG) sein (s. Abschnitt 3.2.4). Umsatzsteuerrechtliche Relevanz kommt dabei der Lieferung eines Anlagenbetreibenden des von seiner Photovoltaikanlage physisch eingespeisten und kaufmännisch-bilanziell weitergegebenen Stroms an den Netzbetreiber zu (§ 1 Nr. 1 UStG i. V. m. Ziff. 2.5. Abs. 4 Satz 2 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE)).⁶² Unter bestimmten Voraussetzung kann auch der Netzbetreiber selbst Steuerschuldner im Sinne des UStG sein (§ 3g Abs. 1, § 13b Abs. 2 Nr. 5 UStG i. V. m. Ziff. 13b.3a Abs. 1 UStAE).
- 116 Ergänzend weist die Kammer darauf hin, dass die Umsatzsteuer nicht bei der Marktprämie auszuweisen ist. Denn diese ist ein echter, nichtsteuerbarer Zuschuss, auf die keine Umsatzsteuer zu erheben ist (Abschnitt 2.5 Abs. 18 Satz 3 UStAE).
- 117 **3.2.1.2 Entgeltvereinbarung für die Bestandsanlage** Die Anspruchsgegnerin hat gegen den Anspruchsteller keinen vertraglichen Anspruch auf Zahlung eines Abrechnungsentgelts für die Bestandsanlage aufgrund einer entsprechenden vertraglichen Vereinbarung (s. Rn. 118 ff.). Eine Vereinbarung ist nicht in dem Netzanschlussvertrag für die Bestandsanlage aus 2012 enthalten (s. Rn. 122 ff.). Die Anspruchsgegnerin ist ebenfalls weder zur einseitigen Leistungsanpassung berechtigt (s. Rn. 126 f.) noch haben die Parteien die nachträgliche Anpassung des Netzanschlussvertrags aus 2012 vereinbart (s. Rn.128 ff.).
- 118 **Vertragliche Vereinbarung über Entgelterhebung** Voraussetzung eines vertraglichen Anspruchs des Netzbetreibers auf Entgelterhebung für das Erstellen der Endabrechnung i. S. d. EEG ist das Bestehen einer vertraglichen Vereinbarung (§ 241 Abs. 1 BGB) zwischen Netz- und Anlagenbetreibendem.
- 119 Im Rahmen eines gesetzlichen Schuldverhältnisses (§ 7 Abs. 1 EEG 2014/EEG 2021), wie es zwischen Netz- und Anlagenbetreibendem besteht,⁶³ ist der Abschluss einer Entgelt-

⁶⁰BT-Drs. 18/8860, S. 200, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>.

⁶¹Umsatzsteuergesetz in der v. 21.02.2005 geltenden Fassung (BGBl. I S. 386), zuletzt geändert durch Art. 62 Abs. 7 des Gesetzes v. 24.02.2026 (BGBl. 2026 I Nr. 33).

⁶²Bundesministerium der Finanzen, UStAE v. 01.10.2010 (BStBl I S. 846), konsolidierte Fassung mit Stand v. 20.01.2026, abrufbar unter https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Steuerarten/Umsatzsteuer/Umsatzsteuer-Anwendungserlass/Umsatzsteuer-Anwendungserlass-aktuell.html.

⁶³Schleswig-Holsteinisches OLG, Urteil v. 21.06.2016 – 3 U 108/15, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3170>, S. 14.

vereinbarung prinzipiell möglich, sofern diese mit § 7 Abs. 1, 2 EEG 2014/EEG 2021 vereinbar ist. Nach dem sog. Abweichungsverbot des § 7 Abs. 2 EEG 2014 sind nur solche Vereinbarungen möglich, die nicht zu Lasten des Anlagen- oder Netzbetreibers von den Vorgaben des EEG abweichen. Hingegen ist es den Parteien seit dem EEG 2017 möglich, standardmäßig von den Vorgaben des EEG abzuweichen, sofern dies unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1, 2 EEG 2017/EEG 2021/EEG 2023 erfolgt. Im Ergebnis ist es nach § 7 Abs. 1, 2 EEG 2017/EEG 2021 untersagt, dass individuelle Vereinbarungen die Regelungen und Wertungen des EEG aushöhlen.⁶⁴

- 120 Im Hinblick auf die Vereinbarkeit einer Entgeltvereinbarung mit § 7 Abs. 1, 2 EEG 2014/EEG 2021 ist dabei wesentlich, für welche Tätigkeiten des Netzbetreibers ein Entgelt erhoben werden soll. Insbesondere ist zu berücksichtigen, inwiefern es sich um Tätigkeiten des Netzbetreibers handelt, die vor allem dem Anlagenbetreibenden dienen (sog. originäre Leistungen), oder solche Leistungen, die der Netzbetreiber im Rahmen seiner Haupt- oder Nebenpflichten sowieso ausführt (sog. Sowieso-Leistungen).⁶⁵
- 121 Inwiefern vorliegend eine vertragliche Entgeltvereinbarung mit § 7 Abs. 1, 2 EEG 2014/EEG 2021 vereinbar ist, kommt es hier nicht an, denn es fehlt bereits an einer vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien.
- 122 **Entgeltvereinbarung im Netzanschlussvertrag aus 2012** Ein Anspruch der Anspruchsgegnerin ergibt sich nicht aus dem Netzanschlussvertrag aus dem Jahr 2012.
- 123 Hier fehlt es bereits an einer vertraglichen Vereinbarung über die Erhebung eines Entgelts für das Erstellen der Endabrechnung durch die Anspruchsgegnerin. Weder die Auslegung (§§ 133, 157 BGB) des Netzanschlussvertrags aus 2012 noch das damals anzuwendende Preisblatt der Anspruchsgegnerin beinhalten eine Entgeltvereinbarung hinsichtlich des Erstellens der Endabrechnung.
- 124 Zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegnerin ist [im] März 2012 ein wirksamer Netzanschlussvertrag zustande gekommen. Dieser enthält jedoch ausschließlich Entgelte, die dem Bereich des Messstellenbetriebs zugeordnet werden (s. Rn. 82 ff.). So wird in Ziffer 6.11 des Vertrages bezüglich der zu erhebenden Entgelte ein „Entgelt für den Einbau, Betrieb, die Messung und die Übertragung der Daten“ aufgeführt. Unabhängig von der Frage, inwiefern die Vereinbarung eines Abrechnungsentgelts

⁶⁴ BT-Drs. 18/8860, S. 190, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/3253/material>.

⁶⁵ Zur Vereinbarkeit einer vertraglichen Vereinbarung zu den Netzanschlusskosten im Lichte des § 7 Abs. 1, 2 EEG 2017: Clearingstelle, Empfehlung v. 09.11.2023 – 2022/22-VIII, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/emphv/2022/22-VIII>, Rn. 130 ff.

zulässig ist (s. Rn. 118 ff.), ist ein Entgelt für das Erstellen der Endabrechnung nicht im Netzanschlussvertrag enthalten.

- 125 Auch aus dem Verweis in Ziffer 9.1 des Vertrages auf das „Preisblatt des Netzbetreibers (www.[...]de)“ ergibt sich nichts anderes. Dieser Verweis ist zunächst so zu verstehen (§§ 133, 157 BGB), dass die Anspruchsgegnerin hierbei auf das tatsächlich bei Abschluss des Netzanschlussvertrags angehängte „Preisblatt (Stromeinspeisung aus Photovoltaikanlagen)“ Bezug nehmen wollte. In dem Preisblatt des Netzbetreibers in Anlage 2 zum Netzanschlussvertrag von 2012 wird ausschließlich ein Preis für die Messung ausgewiesen. Angekreuzt ist dabei ein Preis von 22,50 € für den Posten „EVU-Zähler“ bei „direkter Messung“. Außer der Alternative dazu („kundeneigene Preise“) finden sich keine weiteren Leistungen samt Entgelt in dem Preisblatt. Es bleibt daher auch offen, was mit der Regelung in Ziffer 3.2, die ebenfalls auf das Preisblatt verweist, mit „beauftragte Sonderdienstleistungen“ gemeint ist. Eine solche Beauftragung liegt nicht vor.
- 126 **Einseitiges Leistungsbestimmungsrecht nach § 315 BGB** Ein Anspruch der Anspruchsgegnerin ergibt sich ebenfalls nicht auf Basis einer nachträglichen Anpassung des Netzanschlussvertrags aus 2012 im Wege einer einseitigen Leistungsanpassung nach § 315 BGB.
- 127 So verfügt die Anspruchsgegnerin bereits nicht über ein einseitiges Leistungsbestimmungs- bzw. -anpassungsrecht nach § 315 BGB. Voraussetzung für ein solches Recht ist eine entsprechende Vereinbarung der Parteien, dass die Leistung durch einen der Vertragsschließenden einseitig bestimmt werden kann.⁶⁶ Im Rahmen des Netzanschlussvertrags aus 2012 sind keine Hinweise erkennbar, welche der Anspruchsgegnerin die Möglichkeit einer einseitigen Vertragsanpassung einräumen.
- 128 **Nachträgliche Anpassung des Netzanschlussvertrags** Ein Anspruch der Anspruchsgegnerin gegen den Anspruchsteller auf Zahlung eines Abrechnungsentgelts ergibt sich nicht durch Anpassung des Netzanschlussvertrags aus 2012. Die Auslegung der bestehenden Vereinbarungen (§§ 133, 157 BGB) zwischen Anspruchsteller und Anspruchsgegnerin zeigt, dass eine Anpassung des Netzanschlussvertrags aus 2012 zwischen den Parteien nicht vereinbart wurde.
- 129 Die Anpassung eines bestehenden Vertrags setzt voraus, dass die Vertragsparteien wirksam die Anpassung der bisherigen Vertragsbestimmungen vereinbart haben (§ 241 Abs. 1 BGB). Eine solche vertragliche Vereinbarung erfordert zwei inhaltlich überein-

⁶⁶Zur Zulässigkeit von Preisanpassungsklauseln *BGH*, Urteil v. 24.03.2010 – VIII ZR 304/08, abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html, Rn. 22.

stimmende Willenserklärungen, bestehend aus Angebot und Annahme (§§ 145 ff. BGB). Dies erfolgt im Sinne eines Angebots einer Partei auf Vertragsänderung und der Annahme durch die andere Partei. Das Angebot (§ 145 BGB) zur Vertragsanpassung muss dabei für einen objektiven Empfänger (§§ 133, 157 BGB) als solches erkennbar sein. So entschied der BGH:

„Aus der maßgeblichen Sicht des Kunden lässt sich der Übersendung einer Jahresabrechnung, die einseitig erhöhte Preise ausweist, nicht der Wille des Versorgungsunternehmens entnehmen, eine Änderung des Gaslieferungsvertrages hinsichtlich des vereinbarten Preises herbeizuführen ... Entgegen der Auffassung der Revision ändert sich diese Beurteilung nicht dadurch, dass die Beklagte die Änderungen ihrer Preise nicht nur öffentlich bekannt gab, sondern allen Kunden – und damit auch dem Kläger – in individuellen Schreiben ankündigte. Denn nach dem eigenen Vortrag der Beklagten hat sie Preiserhöhungen dem Kläger lediglich bekannt gemacht. Dass hierin ein - von dem Kläger auch ablehnbares – Angebot zur einvernehmlichen Vertragsanpassung liegen kann, ist für einen objektiven Empfänger (§§ 133, 157 BGB) nicht ersichtlich.“⁶⁷

- 130 Damit ist insbesondere mit der Veröffentlichung der aktualisierten Preisblätter in den Folgejahren auf der Internetseite der Anspruchsgegnerin keine Anpassung des Anschlussvertrags aus 2012 verbunden. Die Veröffentlichung auf der Homepage ist bereits nicht als Angebot (§ 145 BGB) zur Vertragsanpassung zu verstehen, welches für einen objektiven Empfänger (§§ 133, 157 BGB) als Wille zur Neubestimmung der bestehenden Entgelte zu verstehen war.
- 131 Gleiches gilt auch für das von der Anspruchsgegnerin vorgelegte Preisblatt „Pauschalen der [...]“ mit Stand vom 1. Januar 2016, welches im Bereich „Datenerhebung/Zählerstandsmanagement/Sonstiges“ ein „Serviceentgelt für die Fakturierung von Einspeiseanlagen“ für SLP- oder RLM-Messung beinhaltet und nicht Bestandteil des Vertrags aus 2012 geworden ist.
- 132 Weiterhin ist eine konkludente Vereinbarung nicht dadurch zustande gekommen, dass der Anspruchsteller dem In-Rechnung-Stellen der Abrechnungsleistung der Anspruchsgegnerin für das Jahr 2020 nicht widersprochen und das geforderte Entgelt entrichtet hat. Auch hierbei fehlte es bereits an einem Angebot (§ 145 BGB) der Anspruchsgegnerin zur Vertragsanpassung, da das Verhalten der Anspruchsgegnerin zu keiner Zeit den

⁶⁷Vgl. zu den Voraussetzungen einer Vertragsanpassung: BGH, Urteil v. 14.03.2012 – VIII ZR 113/11, abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html, Rn. 17 f.

Anpassungswillen des Netzanschlussvertrags aus 2012 hat erkennen lassen (§§ 133, 157 BGB). Anhand der Gesamtumstände wird aus Sicht eines objektiven Dritten nicht deutlich, dass zukünftig zusätzliche Kosten für die Abrechnungstätigkeit der Anspruchsgegnerin erhoben werden sollen, welche über die bisherigen Inhalte des Netzanschlussvertrags aus 2012 (Netzanschluss und Messstellenbetrieb) hinausgehen. Auch die Rechnungsstellung der Anspruchsgegnerin lässt keinen gegenteiligen Schluss zu. Vielmehr fehlt es dieser bereits an einer ausreichenden Differenzierung der Abrechnungs- bzw. Fakturierungsleistung. In der Rechnungslegung für die Jahre 2020 (Belegdatum 31. Dezember 2020) und 2021 (Belegdatum 31. Dezember 2021) wird die Abrechnung bzw. Fakturierung unter dem Gesamtposten „Kostenermittlung aus Messeinrichtung“ aufgeführt. Aus der Rechnungsstellung wird dabei nicht ersichtlich, dass die Anspruchsgegnerin neben den Hauptleistungspflichten des Netzanschlussvertrags aus 2012 eine zusätzliche Leistung in Form eines Abrechnungsentgelts erheben wollte. Vielmehr erläutert die Anspruchsgegnerin entgegen ihrer eigenen Rechnungslegung zum Abrechnungsentgelt, dass sie dieses als „Dienstleistungsentgelt in der Rolle als Lieferant“ verstehe, welches „außerhalb der Netznutzung und auch außerhalb des Messstellenbetriebs erbracht wird.“ Auch die weiteren Informationen im Rahmen der Rechnungsstellung für die Jahre 2020 und 2021 lassen eine nähere Spezifizierung der Abrechnungs- bzw. Fakturierungsleistung vermissen. Die Einführung oder Anpassung einzelner, nicht näher ausgeführter Kostenpositionen unter dem Punkt „Messdienstleistung“ (s. Gesamtrechnung 2020, Rn. 18) oder „Service-Entgelt (Fakturierung)“ (s. Gesamtrechnung 2021, Rn. 21) reichen für sich genommen grundsätzlich nicht aus, um den Willen des Anspruchsgegners auf Anpassung der vertraglich vereinbarten Leistungen hinreichend deutlich erkennbar zu machen.

133 Anstelle dessen entsprach es dem im Netzanschlussvertrag ausgedrückten Willen, dass bei weiteren Leistungen ein zusätzlicher Vertrag zu schließen ist. So lautet Ziffer 3.2 des Netzanschlussvertrags:

„Vom Anlagenbetreiber beim Netzbetreiber beauftragte Sonderdienstleistungen sind vom Anlagenbetreiber gesondert nach dem jeweils gültigen Preisblatt des Netzbetreibers (Anlage 2) zu vergüten.“

134 Erst mit ihrem Schreiben [im] November 2021 (s. Rn. 17) hat die Anspruchsgegnerin gegenüber dem Anspruchsteller explizit zum Ausdruck gebracht, dass sie das Erstellen einer Abrechnung als eine zum Netzanschlussvertrag aus 2012 zusätzliche Leistung ansieht, welche neben den bisherigen Hauptleistungspflichten hinzukommen soll. Diesem

Angebot der Anspruchsgegnerin hat der Anspruchsteller ausdrücklich widersprochen und es mithin nicht angenommen.

3.2.2 Vertraglicher Anspruch auf Abrechnungsentgelt für die Neuanlage

135 Die Anspruchsgegnerin hat gegen den Anspruchsteller bezüglich der Neuanlage keinen vertraglichen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für das Erstellen der Endabrechnung i. S. d. EEG (s. Rn. 78 ff.). Insofern hat die Anspruchsgegnerin keinen Anspruch auf das für die Neuanlage in der Rechnung für 2021 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 10,76 € (s. Rn. 21).⁶⁸ Die Auslegung der bestehenden Absprachen zwischen den Parteien (§§ 133, 157 BGB) lassen weder eine schriftliche (s. Rn. 136) noch eine konkludente Übereinkunft (s. Rn. 137 ff.) der Parteien zur Zahlung eines Abrechnungsentgelts bezüglich der Neuanlage erkennen.

136 **3.2.2.1 Schriftliche Vereinbarung eines Abrechnungsentgelts für Neuanlage** Anders als im Kontext der Bestandsanlage, fehlt es für die Neuanlage bereits an einem schriftlichen Vertragschluss (§ 241 Abs. 1 BGB) der Parteien über die Modalität des Netz- und Messstellenbetriebs sowie über die Zahlung eines Abrechnungsentgelts. Vielmehr haben die Parteien übereinstimmend erklärt, dass sie in Ansehung der Unstimmigkeiten über ein zulässiges Messkonzept und die Erhebung eines Abrechnungsentgelts auf eine dahingehende schriftliche Vereinbarung vorerst verzichtet haben.

137 **3.2.2.2 Weitere Vereinbarung eines Abrechnungsentgelts für Neuanlage** Auch auf eine konkludente Vereinbarung kann die Anspruchsgegnerin ihren Anspruch gegenüber dem Anspruchsteller auf ein Abrechnungsentgelt nicht stützen. Insbesondere das Preisblatt der Anspruchsgegnerin mit Gültigkeit ab dem 1. Januar 2021 ist nicht Vereinbarungsgegenstand zwischen den Parteien geworden.

138 Die reine Veröffentlichung des Preisblattes auf der Internetseite der Anspruchsgegnerin kann von einem objektiven Empfänger (§§ 133, 157 BGB) grundsätzlich nicht als ein ausdrückliches oder konkludentes Angebot (§ 145 BGB) der Anspruchsgegnerin zur Erhebung eines Abrechnungsentgelts verstanden werden (s. Rn. 128 ff.). Die Anspruchsgegnerin hat gegenüber dem Anspruchsteller nicht zu erkennen gegeben, dass sie die Inhalte

⁶⁸10,76 € setzen sich aus den vom Anspruchsteller in der Kostenermittlung 2021 streitig gestellten Posten „Service-Entgelt (Zählerdatenmanagement)“ i. H. v. -0,59 € und der Unterposition „Service-Entgelt (Fakturierung)“ des Posten „Service-Entgelt (Fakturierung) + EFR-Gebühr“ i. H. v. -10,17 € zusammen.

des Preisblattes zum Bestandteil eines Vertrages machen möchte. Weder hat sie dem Anspruchsteller das Preisblatt zukommen lassen, noch hat diesbezüglich eine anderweitige Kommunikation zwischen den Parteien stattgefunden.

- 139 Erst mit Schreiben [im] November 2021 (s. Rn. 17) hat die Anspruchsgegnerin gegenüber dem Anspruchsteller explizit zum Ausdruck gebracht, dass sie für das Erstellen der Abrechnung ein Entgelt erheben möchte. Dem Inrechnungstellen der Abrechnungstätigkeit durch die Anspruchsgegnerin in der „Gesamtrechnung 2021 für Ihre Einspeiseanlage“ hat der Anspruchsteller ausdrücklich widersprochen.

3.2.3 Anspruch auf Abrechnungsentgelt für Neu- und Bestandsanlage aus gesetzlichem Schuldverhältnis

- 140 Die Anspruchsgegnerin hat hinsichtlich der Bestandsanlagen und der Neuanlagen gegen den Anspruchsteller ebenfalls keinen Anspruch auf Zahlung eines Entgelts für das Erstellen der Endabrechnung auf Basis eines gesetzlichen Schuldverhältnisses. So fehlt es bereits an einer Anspruchsgrundlage. Insbesondere ergibt sich ein Anspruch nicht aus § 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2021.
- 141 Zwischen den Parteien besteht für die Neu- und Bestandsanlage ein gesetzliches Schuldverhältnis gemäß § 7 Abs. 1 EEG 2014/§ 7 Abs. 1 EEG 2021.⁶⁹ Aus dem gesetzlichen Schuldverhältnis resultiert kein unmittelbarer Anspruch der Netzbetreiberin, um vom Anlagenbetreibenden ein Entgelt für das Erstellen der Endabrechnung erheben zu können. Insofern verfügt die Anspruchsgegnerin weder über einen Anspruch auf das für die Bestandsanlage in der Rechnung für 2020 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 15,90 € (s. Rn. 18 ff.) noch auf das für die Bestandsanlage in der Rechnung für 2021 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 5,14 € oder auf das für die Neuanlage in der Rechnung für 2021 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 10,76 € (s. Rn. 21 ff.).
- 142 Ein solcher Anspruch ergibt sich insbesondere nicht aus § 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2021.
- 143 Nach § 71 Nr. 1 EEG 2014/EEG 2021 müssen Anlagenbetreibende „alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Daten anlagenscharf zur Verfügung stellen“.⁷⁰ Die Pflicht von Anlagenbetreibenden bezieht sich jedoch ausschließlich auf die Datenübermittlung (s. Rn. 95 ff.).

⁶⁹Vgl. hierzu BT-Drs. 16/8148, S. 41, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/933>.

⁷⁰Auslassungen nicht im Original.

3.2.4 Anspruch auf Abrechnungsentgelt für Neu- und Bestandsanlage nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG oder § 14 Abs. 2 Satz 5 UStG

- 144 Auch ein Anspruch der Anspruchsgegnerin auf ein Abrechnungsentgelt für die Jahre 2020, 2021 hinsichtlich der Bestands- und der Neuanlage gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG⁷¹ oder § 14 Abs. 2 Satz 5 UStG⁷² ist vorliegend zu verneinen. Insofern verfügt die Anspruchsgegnerin weder über einen Anspruch auf das für die Bestandsanlage in der Rechnung für 2020 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 15,90 € (s. Rn. 18 ff.) noch auf das für die Bestandsanlage in der Rechnung für 2021 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 5,14 € oder auf das für die Neuanlage in der Rechnung für 2021 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 10,76 € (s. Rn. 21 ff.).
- 145 Inhaltlich adressiert § 14 UStG das Ausstellen einer Rechnung (§ 14 Abs. 1 UStG)⁷³ im Rahmen der Lieferung oder sonstigen Leistung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG.⁷⁴ Nach § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG muss ein Unternehmer, der eine Leistung an einen anderen Unternehmer erbringt, innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung eine Rechnung ausstellen, wenn der Umsatz nicht bereits steuerfrei im Sinne der § 4 Nr. 8 bis 29 UStG⁷⁵ ist. Nach § 14 Abs. 2 Satz 5 UStG kann eine Rechnung von einem Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies „vorher vereinbart“ wurde (Gutschrift). Dementsprechend lassen sich aus § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 UStG und § 14 Abs. 2 Satz 5 UStG lediglich Pflichten im Hinblick auf das Erstellen einer Rechnung ableiten.
- 146 Aus § 14 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UStG oder § 14 Abs. 2 Satz 5 UStG lässt sich jedoch kein Anspruch des Leistungsempfängers auf Erhebung eines Entgelts dafür ableiten, dass er die Rechnungsstellung für den Leistungserbringenden übernommen hat. Dies gilt insbesondere im vorliegenden Fall, wo es ebenfalls an einer vertraglichen oder sonstigen Vereinbarung der Parteien über die Rechnungsstellung oder ein dahingehendes Entgelt fehlt (Rn. 117 ff. und Abschnitt 3.2.2).
- 147 Insofern kann im Übrigen dahinstehen, inwiefern es sich bei dem Anspruchsteller um einen Unternehmer i. S. d. UStG handelt.

⁷¹Vormals: § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG a.F.

⁷²Vormals: § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG a.F.

⁷³Ebenso: § 14 Abs. 1 UStG a. F.

⁷⁴Ebenso: § 1 Abs. 1 UStG a. F.

⁷⁵Ebenso: § 4 Nr. 8 bis 29 UStG a.F.

3.2.5 Anspruch auf Abrechnungsentgelt für Neu- und Bestandsanlage nach §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB

- 148 Die Anspruchsgegnerin hat gegen den Anspruchsteller keinen Anspruch auf Vergütung der Endabrechnungstätigkeit für die Jahre 2020 und 2021 hinsichtlich der Bestands- und der Neuanlage aus einer Geschäftsführung ohne Auftrag nach §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB. Insofern verfügt die Anspruchsgegnerin weder über einen Anspruch auf das für die Bestandsanlage in der Rechnung für 2020 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 15,90 € (s. Rn. 18 ff.) noch auf das für die Bestandsanlage in der Rechnung für 2021 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 5,14 € oder auf das für die Neuanlage in der Rechnung für 2021 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 10,76 € (s. Rn. 21 ff.).
- 149 Ein Anspruch nach §§ 677, 683 Satz 1, 670 BGB setzt voraus, dass ein Geschäft besorgt worden ist. Dieses Geschäft muss für einen anderen und zwar den Geschäftsherren besorgt worden sein, wobei dies ohne Auftrag geschehen sein muss. Erforderlich ist zudem, dass die Übernahme des Geschäfts dem Interesse und dem wirklichen oder dem mutmaßlichen Willen des Geschäftsherrn entsprach.
- 150 Im vorliegenden Fall erfüllt die Anspruchsgegnerin mit dem Erstellen der Endabrechnung für die Bestands- und die Neuanlage ein lediglich auch-fremdes Geschäft (s. Rn. 151 f.). Dieses entsprach dem Interesse und Willen des Geschäftsherrn (s. Rn. 153). Für dieses Geschäft fehlt es der Anspruchsgegnerin jedoch am erforderlichen Fremdgeschäftsführungswillen (s. Rn. 154 ff.). Auch ist die Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag in der vorliegenden Fallgestaltung abzulehnen (s. Rn. 157 ff.).
- 151 **3.2.5.1 Führen eines auch-fremden Geschäfts** Die Anspruchsgegnerin hat vorliegend als Geschäftsführerin ein sog. auch-fremdes Geschäft besorgt. Das Führen eines fremden Geschäftes erfordert, dass der jeweilige Geschäftsführende ein Geschäft besorgt hat, welches einem fremden Rechts- oder Interessenkreis entstammt.⁷⁶ Diese Voraussetzung kann auch bei sog. auch-fremden Geschäften erfüllt sein, also in solchen Konstellationen, in denen der Geschäftsführende ein Geschäft besorgt, welches nach seinem Inhalt einem fremden und auch seinem eigenen Interesse dient und er insofern nicht ausschließlich im eigenen Interesse tätig wird.⁷⁷

⁷⁶So in ständiger Rechtsprechung: BGH, Urteil v. 01.02.2018–III ZR 53/17, abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html, Rn. 8.

⁷⁷So in ständiger Rechtsprechung: BGH, Urteil v. 21.10.2003–X ZR 66/01, abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html, S. 9.

152 Das Erstellen der Endabrechnung ist ein auch-fremdes Geschäft, da es vorliegend dem Interessenkreis von Anspruchsgegnerin und Anspruchsteller gleichermaßen dient. So erfüllt die Anspruchsgegnerin mit dem Erstellen der Endabrechnung ihre Obliegenheit gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber (s. Rn. 91 ff.).

153 **3.2.5.2 Im Interesse und mit Willen des Geschäftsherrn** Das Erstellen der Endabrechnung durch die Anspruchsgegnerin liegt im Interesse des Anspruchstellers, denn die Geschäftsführung war in der konkreten Situation objektiv nützlich für ihn und entsprach seinem tatsächlichen oder mutmaßlichen Willen. Für die Beurteilung dieser Frage kommt es auf den ausdrücklich oder konkludent geäußerten wirklichen Willen des Geschäftsherrn an. Hat dieser seinen Willen nicht geäußert, ist sein mutmaßlicher Wille maßgeblich; dieser ist deckungsgleich mit seinem (objektiven) Interesse, soweit keine anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen.⁷⁸ Da der Anspruchsteller durch die Endabrechnung eine Übersicht seines Vergütungsanspruchs hinsichtlich des eingespeisten Stroms erhält, ist davon auszugehen, dass das Erstellen der Endabrechnung dem tatsächlichen oder zumindest mutmaßlichen Wille des Anspruchstellers entsprach.

154 **3.2.5.3 Fremdgeschäftsführungswille** Jedoch fehlt es der Anspruchsgegnerin am sog. Fremdgeschäftsführungswillen. Der Fremdgeschäftsführungswille erfordert den Willen ein Geschäft „für einen anderen“ besorgen zu wollen.

155 Bei objektiv eigenen oder neutralen Geschäften wird der Fremdgeschäftsführungswille verneint. Auch im Falle eines auch-fremden Geschäfts wird der Wille im Interesse eines anderen zu handeln nicht vermutet, sondern dieser Wille muss deutlich nach außen erkennbar sein.⁷⁹

156 Dass die Anspruchsgegnerin beim Erstellen der Endabrechnung im Interesse des Anspruchstellers handeln wollte, ist nicht von Beginn an, sondern frühestens mit dem Schreiben der Anspruchsgegnerin [im] November 2021 (s. Rn. 17) erkennbar geworden (s. Rn. 134 und Rn. 139). Beim Erstellen der „Gesamtrechnung 2020 für Ihre Einspeiseanlage“ mit Schreiben vom 31. Dezember 2020 (s. Rn. 18) und der „Gesamtrechnung 2021 für Ihre Einspeiseanlage“ mit Schreiben vom 31. Dezember 2021 (s. Rn. 21) war der Fremdgeschäftsführungswille der Anspruchsgegnerin mithin nicht objektiv erkennbar.

⁷⁸Zum Willen des Geschäftsherrn *BGH*, Urteil v. 09.02.2023–I ZR 61/22, abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html, Rn. 14 ff.

⁷⁹*BGH*, Urte. v. 23.09.1999 – III ZR 322/98, juris Rn. 8; *BGH*, Urteil v. 01.02.2018–III ZR 53/17, abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html, Rn. 8.

- 157 **3.2.5.4 Widerspruch zu privatrechtlicher Vertragsgestaltung** Darüber hinaus ist die Anwendung der Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag in der vorliegenden Fallgestaltung abzulehnen, da dies die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und den Willen des Anspruchstellers unterlaufen würden.
- 158 Die Vorschriften zur Geschäftsführung ohne Auftrag sind grundsätzlich nicht anzuwenden, wenn auf diesem Weg die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien insgesamt oder der Wille einer Partei unterlaufen werden. Eine rückwirkende Entgelterhebung ist vor allem bei einer nicht vereinbarten Leistungserbringung prinzipiell nicht mit dem Vorrang privatautonom, vertraglicher Regelungen vereinbar. Vergleichbar mit dem Scheitern von Vertragsverhandlungen,⁸⁰ bedarf auch die Anpassung eines bestehenden Vertrags der übereinstimmenden Willenserklärungen der Vertragsparteien (s. Rn. 117 ff. und Rn. 136 ff.).
- 159 Vorliegend hat die Anspruchsgegnerin trotz Fehlen eines Schuldverhältnisses bzw. eines Vertrags die Endabrechnung erstellt. Wesentlich ist hierbei, dass zwischen den Parteien sowohl mit Blick auf die Neu-, als auch die Bestandsanlage bereits eine vertragliche Beziehung besteht. So beinhaltet der Netzanschlussvertrag für die Bestandsanlage aus 2012 konkrete Festlegungen hinsichtlich der vertraglichen Leistungen und Entgelte (s. Rn. 117 ff.). Selbiges gilt im Hinblick auf das gesetzliche Schuldverhältnis, welches bezüglich der Neu- und Bestandsanlage besteht (s. Abschnitt 3.2.3 ff.). Die Ausweitung der bestehenden vertraglichen Bestimmungen für die Bestands- und die Neuanlage, insbesondere hinsichtlich eines Abrechnungsentgelts, kann grundsätzlich nicht einseitig erfolgen, sondern bedarf einer vertraglichen Vereinbarung der Parteien. Eine solche ist vorliegend nicht zustande gekommen (s. Rn. 117 ff. und Rn. 136 ff.).

3.2.6 Anspruch auf Abrechnungsentgelt für Neu- und Bestandsanlage nach § 812 Abs. 1 Variante 1, § 818 Abs. 1, 2 BGB

- 160 Ebenfalls hat die Anspruchsgegnerin gegenüber dem Anspruchsteller keinen Anspruch auf Ersatz des Wertes, welcher dem Erstellen der Abrechnung in den Jahren 2020, 2021 für die Neu- und Bestandsanlage entspricht, auf Grundlage von § 812 Abs. 1 Variante 1, § 818 Abs. 1, 2 BGB. Weder liegen alle Voraussetzungen des Leistungsbegriffs vor (s. Rn. 162 f.) noch ist die Anwendung der bereicherungsrechtlichen Vorschriften mit den Grundsätzen privatrechtlicher Vertragsgestaltung vereinbar (s. Rn. 164 ff.). Insofern verfügt die Anspruchsgegnerin weder über einen Anspruch auf das für die Bestands-

⁸⁰Vgl. zur Unzulässigkeit eines Vergütungsanspruch des sog. „Erbensuchers“, *BGH*, Urt. v. 23.09.1999 – III ZR 322/98, juris, Rn. 10 ff.

anlage in der Rechnung für 2020 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 15,90 € (s. Rn. 18 ff.) noch auf das für die Bestandsanlage in der Rechnung für 2021 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 5,14 € oder auf das für die Neuanlage in der Rechnung für 2021 ausgewiesene Entgelt i. H. v. insgesamt 10,76 € (s. Rn. 21 ff.).

161 Zur Herausgabe des Wertes der Endabrechnung verpflichtet ist der Anspruchsteller nach § 812 Abs. 1 Variante 1, § 818 Abs. 1, 2 BGB nur unter der Voraussetzung, dass er durch die Leistung eines anderen oder in sonstiger Weise auf dessen Kosten etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat.⁸¹

162 **3.2.6.1 Leistung i. S. d. Bereicherungsrechts** Vorliegend sind mit dem Erstellen der Endabrechnung für die Bestands- und die Neuanlage nicht alle Voraussetzungen für eine Leistung der Anspruchstellerin gegeben. Eine Leistung liegt vor, wenn eine bewusste zweckgerichtete Mehrung des Vermögens des Anspruchsstellers durch die Anspruchsgegnerin besteht. Entscheidend ist hierbei der mit der Leistung zum Ausdruck kommende Wille des Leistungserbringenden. Sofern die Vorstellungen der Beteiligten nicht übereinstimmen, ist auf die objektive Betrachtungsweise aus der Sicht des Zuwendungsempfängers (sog. Empfängerhorizont) abzustellen. Dementsprechend ist entscheidend, ob eine Person in der Lage des Empfängers die erfolgte Leistung nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte als solche verstehen durfte.⁸²

163 Aus Sicht eines objektiven Empfängers war bezüglich des Erstellens der Endabrechnung die Zweckrichtung als Leistung für den Anspruchsteller nicht erkennbar. Der Leistungswille der Anspruchsgegnerin war nicht von Beginn an objektiv erkennbar, sondern trat frühestens mit dem Schreiben der Anspruchsgegnerin [im] November 2021 (s. Rn. 17) offenkundig zutage. Hinzu kommt, dass die Anspruchsgegnerin nicht nur im Interesse des Anspruchstellers agierte, sondern ihre eigene Pflicht gegenüber dem Übertragungsnetzbetreiber erfüllte (s. Rn. 91 ff.).

164 **3.2.6.2 Widerspruch zu privatrechtlicher Vertragsgestaltung** Darüber hinaus ist die Anwendung bereicherungsrechtlicher Vorschriften vorliegend ausgeschlossen, da dies die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien insgesamt und den Willen des Anspruchstellers unterlaufen würde.

⁸¹Vgl. zu den grundlegenden Anspruchsvoraussetzungen des *BGH*, Urte. v. 31.01.2018 – VIII ZR 39/17, abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html, Rn. 16 f.

⁸²Vgl. hierzu in ständiger Rechtsprechung *BGH*, Urteil v. 31.01.2018 – VIII ZR 39/17, abrufbar unter https://www.bundesgerichtshof.de/DE/Entscheidungen/entscheidungen_node.html, Rn. 17.

- 165 Nach der Rechtsprechung des BGH sind die §§ 812 ff. BGB grundsätzlich nicht anzuwenden, wenn auf diesem Weg die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien insgesamt oder der Wille einer Partei unterlaufen werden.⁸³ Vorliegend fehlte es bereits an einer vertraglichen Vereinbarung über ein Entgelt hinsichtlich der Endabrechnung oder an einer sonstigen Verpflichtung (s. Rn. 117 ff. und Rn. 136 ff.). Eine Vertragsanpassung, insbesondere hinsichtlich eines Abrechnungsentgelts, durfte nicht einseitig erfolgen, sondern hätte ggf. eine vertragliche Vereinbarung der Parteien erfordert, welche durch eine faktische Leistungserbringung der Anspruchsgegnerin nicht umgangen werden durfte (s. Rn. 157 ff.).
- 166 In diesem Sinn hat der BGH im Hinblick auf das EEG entschieden, dass ein Rückgriff auf allgemeinen Grundsätze des Bereicherungsrechts (§§ 812 ff. BGB) ausgeschlossen sein kann, um ansonsten entstehende „Verfehlung oder Verfälschung des gesetzgeberischen Ziels“ entgegenzuwirken.⁸⁴

3.3 Messkonzept entspricht messtechnischen Vorgaben des EEG und MsbG

- 167 Das vom Anspruchsteller vorgeschlagene Messkonzept, das die Verrechnung von Messwerten beinhaltet, entspricht den Vorgaben des EEG 2014/EEG 2021 und des MsbG. Denn es erfüllt die Voraussetzungen an eine hinreichend genaue Messung (Abschnitt 3.3.1). Dagegen spricht auch nicht, dass ohne eine Erzeugungsmessung nicht festgestellt werden kann, ob die 30-Prozent-Schwelle für den erhöhten vergüteten Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2012 a.F. überschritten wird (Rn. 176 ff.) Zudem stellt die vorgesehene Messwertverrechnung auch keinen Verstoß gegen das Mess- und Eichrecht dar (Abschnitt 3.3.2).

3.3.1 Hinreichend genaue Messung

- 168 Das vom Anspruchsteller vorgeschlagene Messkonzept (Abbildung 1) ermöglicht unter Verwendung der Berechnungsformeln in Abbildung 2 eine hinreichend genaue Messung und Abrechnung i. S. d. EEG und MsbG des in der Bestandsanlage erzeugten und selbst verbrauchten sowie des eingespeisten Stroms.

⁸³ BGH, Urteil v. 23.09.1999 – III ZR 322/98, juris, Rn. 12.

⁸⁴ Vgl. zur Spezialität des EEG im Hinblick auf einen bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch des Netzbetreibers gegen den Anlagenbetreiber bei unterbliebener Meldung seiner Photovoltaikanlage bei der BNetzA: BGH, Urteil v. 05.07.2017 – VIII ZR 147/16, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/rechtsprechung/3584>, Rn. 19 ff.

- 169 **3.3.1.1 Grundsatz hinreichend genaue Messung** Grundsätzlich sind für EEG-Anlagen diejenigen Messeinrichtungen notwendig i. S. v. § 16 Abs. 1 EEG 2014/EEG 2021, die eine hinreichend genaue und für alle Beteiligten transparente Erfassung und Abrechnung der eingespeisten bzw. (sofern abrechnungs- bzw. bilanzierungsrelevant) eigenverbrauchten Strommengen sowie der Vergütungszahlungen ermöglichen.⁸⁵
- 170 Am Gebot der hinreichend genauen Messung änderte auch das Inkrafttreten des MsbG am 2. September 2016 nichts, welches aufgrund der Verweisung in § 10a EEG 2014 und Nachfolgefassungen für den Messstellenbetrieb von EEG-Anlagen anzuwenden ist. Denn zum einen sind § 16 EEG 2014 sowie die Nachfolgefassungen mit den Vorgaben im Hinblick auf die „notwendigen Messeinrichtungen“ unverändert geblieben. Zum anderen macht das MsbG selbst weder eigene Vorgaben hinsichtlich der notwendigen Messeinrichtungen⁸⁶ noch zu den jeweiligen Abrechnungsmodalitäten.⁸⁷
- 171 **3.3.1.2 „Umgekehrte Messung“ zulässig** Gegen die Geeignetheit des verfahrensgegenständlichen Messkonzeptes spricht auch nicht, dass dieses keinen Erzeugungszähler zur Erfassung der in der Bestandsanlage erzeugten Strommenge vorsieht. Denn das Vorhalten eines Erzeugungszähler stellt keinen Selbstzweck dar, vielmehr dient er einem Zweck, etwa der Ermittlung des Eigenverbrauchs. Dieser wird i. d. R. durch Differenzbildung von gemessener Erzeugung und gemessener Einspeisung ermittelt. Der Erzeugungszähler ist jedoch dann nicht erforderlich, um eine hinreichend genaue Messung der in der Bestandsanlage erzeugten und selbstverbrauchten Strommenge nach Maßgabe des EEG und MsbG zu gewährleisten, wenn der erzeugte und selbstverbrauchte Strom – wie vorliegend – auch auf anderem Wege hinreichend genau erfasst werden kann.
- 172 Insbesondere kann aus dem Umstand, dass ein Messkonzept nicht in Standardmesskonzeptensammlungen von Netzbetreibern oder Verbänden auftaucht, nicht automatisch gefolgert werden, dass das Messkonzept nicht den messtechnischen Anforderungen von EEG und MsbG entspricht. Maßstab ist ausweislich der zugrundezulegenden gesetzlichen Regelungen allein, ob das Messkonzept eine hinreichend genaue Messung i. S. d. EEG ermöglicht. Dies ist vorliegend der Fall.

⁸⁵So bereits zum EEG 2004: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 29.12.2009 – 2008/20, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2008/20>, Abschnitt 4.6; zum EEG 2009: *Clearingstelle*, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/2>, Abschnitt 3.3. Aufgrund der insoweit inhaltsgleichen Vorschriften gelten diese Ausführungen der vorgenannten Empfehlungen auch für die Nachfolgeregelungen.

⁸⁶I. d. S. bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 25.09.2020 – 2020/7-IX, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2020/7-IX>, Leitsatz 1, Abschnitt 3.1.

⁸⁷Ebenso *Clearingstelle*, Votum v. 13.07.2023 – 2023/8-IX, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2023/8-IX>, Rn. 34.

- 173 Vorliegend wird in dem vom Anspruchsteller vorgeschlagenen Mess- und Abrechnungskonzept (vgl. Abbildung 1) die für den vergüteten Eigenverbrauch maßgebliche Strommenge⁸⁸ nicht wie in den Standardmesskonzepten ermittelt. Dabei wird die für den vergüteten Eigenverbrauch maßgebliche Strommenge mittels Differenzbildung aus der insgesamt in den Bestandsanlagen erzeugten (Erzeugungszähler, vorliegend nicht vorhanden) und der von den Bestandsanlagen in das Netz eingespeisten (Übergabezähler Z_1 in Einspeiserichtung abzüglich der in der aus der Neuanlage in das Netz eingespeisten Strommenge Z_2 in Einspeiserichtung⁸⁹) Strommenge ermittelt. Stattdessen wird der vergütete Eigenverbrauch mittels Differenzbildung aus der vor den Verbrauchseinrichtungen (in Z_2 in Bezugsrichtung) gemessenen Strommenge, die die lokal insgesamt (sowohl aus dem Netz als auch aus der Bestandsanlage) verbrauchte Strommenge umfasst, und der insgesamt aus dem Netz bezogenen (Übergabezähler Z_1 in Bezugsrichtung) Strommenge ermittelt. Die „Umkehrung“ der Betrachtungsrichtung (hier: Bezugsrichtung statt Einspeiserichtung) ändert jedoch nichts daran, dass eine hinreichend genaue Erfassung der jeweils vergütungsfähigen, eigenverbrauchten Strommengen gewährleistet ist.⁹⁰
- 174 Die Frage, inwieweit das verfahrensgegenständliche Messkonzept geeignet ist, um die zur Berechnung der Umsatzsteuer erforderlichen Strommengen hinreichend genau zu ermitteln, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Zu prüfen war allein, ob das Messkonzept mit den Regelungen von EEG und MsbG vereinbar ist.
- 175 Gegen die Geeignetheit des vorliegend geprüften Messkonzeptes spricht auch nicht, dass ein etwaiger Anlagenbezugsstrom der Bestandsanlage zu einer Verfälschung des Messergebnisses im Hinblick auf die Erfassung des vergüteten Eigenverbrauch der Bestandsanlage führt. Denn der Anlagenbezugsstrom der Bestandsanlage kann aufgrund ihrer installierten Leistung von insgesamt [ca. 9] kW_p (und damit bis 30 kW_p) als geringfügig vernachlässigt werden.⁹¹
- 176 **3.3.1.3 30-Prozent-Schwelle für erhöhten vergüteten Eigenverbrauch** Gegen die Geeignetheit des Messkonzeptes der „umgekehrten Messung“ spricht auch nicht, dass ohne eine Erzeu-

⁸⁸Vorliegend die in den Bestandsanlagen erzeugte und lokal verbrauchte Strommenge.

⁸⁹Zur ausführlichen Darstellung der Ermittlung der abrechnungsrelevanten Strommengen beim Standard-Kaskadenmesskonzept vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/2>, Rn. 100 ff.

⁹⁰Zur grundsätzlichen Zulässigkeit der „umgekehrten“ Messung bereits *Clearingstelle*, Votum v. 13.01.2022 – 2021/25-VIII, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2021/25-VIII>, Rn. 43 ff.

⁹¹Dazu bereits *Clearingstelle*, Empfehlung v. 30.03.2012 – 2011/2/2, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2011/2/2>, Rn. 91. Sofern ein mehr als geringfügiger Bezugsstrom der Bestandsanlage vorliegt, wäre statt eines Erzeugungszählers vielmehr ein Bezugszähler an der PV-Bestand erforderlich, im Übrigen wird auf die Ausführungen in Rn. 85 ff. der Empfehlung 2011/2/2 verwiesen.

gungsmessung nicht festgestellt werden kann, ob die 30-Prozent-Schwelle für den erhöhten vergüteten Eigenverbrauch nach § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2012 a.F. überschritten wird.

- 177 In § 33 Abs. 2 Satz 2 EEG 2012 a.F. wird die Vergütungshöhe für den Eigenverbrauch festgelegt. Demnach ergibt sich ein geringerer Vergütungssatz für den Teil des Eigenverbrauchs, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt (Nr. 1).⁹² Demgegenüber ist die Vergütung für den diese 30 Prozent übersteigenden Teil höher (Nr. 2).⁹³
- 178 Zwar ist für die hinreichend genaue Ermittlung der Strommenge, für die ggf. ein Anspruch auf die erhöhte Eigenverbrauchsvergütung nach § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 EEG 2012 a.F. besteht, ein Erzeugungszähler notwendig. Denn dieser Anspruch besteht für „den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr *durch die Anlage erzeugten Strommenge* übersteigt“. Die von der Anlage erzeugte Strommenge wird mit dem „umgekehrten Messkonzept“ mangels Erzeugungszähler nicht erfasst.
- 179 Daraus folgt jedoch nicht, dass das vorliegende Messkonzept deshalb grundsätzlich ungeeignet ist. Für die von der Bestandsanlage erzeugte und eigenverbrauchte Strommenge, die insgesamt hinreichend genau bestimmt werden kann (Rn. 173), besteht jedenfalls ein Anspruch für den „niedriger“ vergüteten Eigenverbrauch gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EEG 2012 a.F.
- 180 Dieses Ergebnis ist auch mit dem Sinn und Zweck der Regelung vereinbar. Danach wollte der Gesetzgeber den Eigenverbrauch insgesamt anreizen und dabei die besonders hohen Eigenverbrauchsanteile (über 30 Prozent der erzeugten Strommenge), die i. d. R. mit einem erhöhten Investitionsaufwand einhergehen, auch besonders fördern. In diesem Sinne lautet die Begründung zu § 33 Abs. 2 EEG 2012 a.F.:

„Mit der Änderung soll die bisherige Regelung zur Eigenverbrauchsvergütung fortgeführt werden. Die Eigenverbrauchsvergütung ist ein wichtiges Anreizinstrument für einen schnellen Weg in die Wettbewerbsfähigkeit von Solarstrom.

Mit der Steigerung des Eigenverbrauchs von Solarstrom kann eine kosteneffiziente PV-Förderung und eine Verbesserung der Netzintegration erreicht werden. Dies sind auch Kernziele der Bundesregierung. Den Eigenverbrauch nun zu beschneiden, macht daher keinerlei Sinn und ist kontraproduktiv.

⁹²Von der Grundvergütung in § 33 Abs. 1 EEG 2012 a.F. sind 16,38 ct/kWh abzuziehen.

⁹³Von der Grundvergütung in § 33 Abs. 1 EEG 2012 a.F. sind nur 12 ct/kWh abzuziehen.

Der Eigenverbrauch von Solarstrom senkt die EEG-Umlage direkt mit jeder selbst verbrauchten Kilowattstunde Solarstrom, fördert die verbrauchsnahe Erzeugung und intelligente Nutzung des wertvollen PV-Spitzenlaststroms und trägt somit zur Netzentlastung bei.

Zudem stößt der Eigenverbrauchsanreiz - insbesondere der Anreiz für hohe Eigenverbrauchsanteile > 30 Prozent schon heute wichtige technologische Entwicklungen am Markt an, die ohne diesen Anreiz erst in einigen Jahren, nach Erreichen der Parität von solaren Erzeugungskosten und Endkundenstromtarifen in Gang setzen würden (insbesondere IKT-gestützte Verbrauchssteuerung, Energiemanagementsysteme und dezentrale Speicherlösungen).⁹⁴

- 181 Ein Ergebnis, wonach der Eigenverbrauch nicht (mehr) gefördert werden sollte, wenn eine Abgrenzung von ggf. die 30-Prozent-Schwelle überschreitenden Strommengen nicht möglich ist, würde diesem Gesetzeszweck zuwiderlaufen. Anlagenbetreibenden steht es insoweit frei, für die gesamte Eigenverbrauchsmenge den niedrigeren Vergütungssatz gemäß § 33 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 EEG 2012 a.F. in Anspruch zu nehmen, etwa weil bei Anwendung des „umgekehrten Messkonzeptes“ kein Erzeugungszähler vorgehalten wird.
- 182 Im Übrigen zeigen die vorliegenden Abrechnungen für 2020 und 2021 (Rn. 20, 24) eine deutliche Unterschreitung der 30-Prozent-Schwelle auf.

3.3.2 Messwertverrechnung kein Verstoß gegen § 3 Abs. 2 MsbG i. V. m. Mess- und Eichrecht

- 183 Das vom Anspruchsteller vorgeschlagene Messkonzept (Abbildung 1) mit Messwertverrechnung (Abbildung 2) gewährleistet auch eine mess- und eichrechtskonforme Messung gemäß § 3 Abs. 2 MsbG.⁹⁵ Denn vorliegend greift die Ausnahme bei Werten für Messgrößen gemäß § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV⁹⁶.
- 184 § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV lautet:

„Werte für die folgenden Messgrößen dürfen Verwender angeben oder verwenden, auch ohne dass die angegebene Größe mit einem Messgerät im Sinne

⁹⁴BR-Drs. 341/1/11, S. 31, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/eeg2012/material>.

⁹⁵Vgl. *Clearingstelle*, Empfehlung v. 09.05.2017 – 2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/26>, Rn. 46.

⁹⁶Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) v. 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), zuletzt geändert durch Art. 10 der Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens und zur Anpassung an europäische Rechtsprechung v. 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010).

des Mess- und Eichgesetzes und dieser Verordnung ermittelt worden ist:

...

7. Messgrößen im Bereich der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas und anderen Energieträgern, deren Werte als Summe, Differenz, Produkt oder Quotient oder Kombinationen davon aus Messwerten gebildet werden, die mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind und sofern die Art der Berechnung und die verwendeten Werte für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet sind⁹⁷.

185 **3.3.2.1 Leitungsgebundene Energieversorgung** Das vom Anspruchsteller vorgeschlagene Messkonzept mit der Berechnungsvorschrift für den Eigenverbrauch erfüllt dabei die in § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV genannten Tatbestandsvoraussetzungen. Denn es handelt sich offensichtlich um einen Anwendungsfall der „leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität“.

186 **3.3.2.2 Differenz aus Messwerten aus geeichten Zählern** Zudem wird der Messwert für den vergüteten Eigenverbrauch als „Differenz... aus Messwerten gebildet, die mit einem dem Mess- und Eichgesetz und dieser Verordnung entsprechendem Messgerät ermittelt worden sind“, vorliegend mit den Zählern Z_1 und Z_2 (Abbildung 1 und 2).

187 Zur Überzeugung der Kammer entsprechen die vorhandenen Messgeräte dem MessEG⁹⁸ und dem MessEV. Insbesondere wurden Z_1 und Z_2 von der Anspruchsgegnerin in ihrer Rolle als für die verfahrensgegenständliche Messstelle zuständige Messstellenbetreiberin eingebaut. Messstellenbetreiber haben sicherzustellen, dass geeichte Messgeräte verwendet werden und darüber Nachweis geführt wird.⁹⁹ Dass diese Anforderung von der Anspruchsgegnerin als Messstellenbetreiberin eingehalten wurde, wurde von den Parteien nicht bestritten.

⁹⁷ Auslassung nicht im Original.

⁹⁸ Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) v. 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722, 2723), zuletzt geändert durch Art. 38 des Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz) v. 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

⁹⁹ Clearingstelle, Empfehlung v. 09.05.2017 – 2016/26, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2016/26>, Leitsatz 7a.

188 **3.3.2.3 Vorgesehener Verwendungszweck** Schließlich ist auch „die Art der Berechnung... für den vorgesehenen Verwendungszweck geeignet“, hier für die Ermittlung der vergütungsfähigen Eigenverbrauchsstrommenge. Dafür spricht die Begründung zu § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV:

„In der Regel werden Strom- und Gasmengen durch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen erfasst. In einigen Fällen werden allerdings Werte benötigt, die nicht oder nicht ohne weiteres durch direkte Messungen ermittelt werden können. Diese Werte können jedoch durch Rechenoperationen erlangt werden. Aus diesem Grund gibt es in der Energiewirtschaft eine Vielzahl an Prozessen und Verfahren, in denen Energiemengen eine Rolle spielen, die durch eine Verrechnung ermittelt werden. Das betrifft beispielsweise die Ermittlung des Eigenverbrauchs in einem Einfamilienhaus mit einer Photovoltaikanlage. Für die Ermittlung der Eigenverbrauchsmengen müssen bei einer Überschusseinspeisung die vom Anlagenbetreiber eingespeisten Strommengen von den selbst erzeugten Strommengen abgezogen werden. Eine Messung des Eigenverbrauchs in dieser einfachen Konstellation ist nicht möglich,... Eine abschließende Aufzählung der Sachverhalte, in denen Verrechnungen stattfinden, ist kaum leistbar.

...

Der Begriff der leitungsgebundenen Energieversorgung mit Elektrizität und Gas und anderen Energieträgern ist dabei weit zu verstehen und erfasst beispielsweise auch Verrechnungsfälle mit Berechnungsgrößen zur Ermittlung einer gesetzlichen Förderung oder die rechnerische Aufteilung von Strommengen für die Bilanzierung. Verrechnungen von Messwerten und auch die erneute Verrechnung von verrechneten Messwerten sind für viele energiewirtschaftliche Sachverhalte von wesentlicher Bedeutung, um die zugrundeliegenden energiewirtschaftlichen Prozesse überhaupt zu ermöglichen. Dabei sind der Verrechnung grundsätzlich Messwerte zugrunde zu legen, die mit dem Mess- und Eichgesetz und der Mess- und Eichverordnung entsprechenden Messgeräten ermittelt worden sind.

...

Die Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck ist insbesondere in Situationen nicht gegeben, wo beispielsweise bei einer Kundenanlage mit Unterzählern aus einem Hauptzähler und einigen Unterzählern der Verbrauch einer weiteren Einheit ohne Zähler berechnet werden soll. In diesen Fällen

würden alle Leitungsverluste zwischen dem Hauptzähler und den Unterzählern automatisch dem Verbrauch der Unterstelle ohne Zähler zugeschlagen. Dies ist insbesondere aus Verbraucherschutzgründen nicht hinnehmbar. In Eigenversorgungsfällen ist dagegen von der Eignung für den Verwendungszweck auszugehen, da dort eine Messung in der Regel messtechnisch nicht möglich ist.“¹⁰⁰

189 Daraus wird deutlich, dass die „Messwertverrechnung zur Ermittlung des Eigenverbrauchs“, sofern dies – wie im Fall des vergüteten Eigenverbrauchs nach § 33 Abs. 2 EEG 2012 a.F. – für die Abrechnung erforderlich ist, vom Ordnungsgeber als typischer „geeigneter Verwendungszweck“ angesehen wird.

190 Gegen die Zulässigkeit der Messwertverrechnung bei der „umgekehrten Messung“ (s. Rn. 171 f.) spricht auch nicht, dass ausweislich der Begründung „die vom Anlagenbetreiber eingespeisten Strommengen von den selbst erzeugten Strommengen abgezogen werden“ müssen. Zwar stellt dies die in der Praxis etablierte Art der Berechnung des Eigenverbrauchs dar. Im Ergebnis kommt es jedoch darauf an, dass der Eigenverbrauch gerade nicht durch eine direkte Messung erfasst werden kann, sondern eine Messwertverrechnung erfordert. Es ist nicht ersichtlich, dass der Ordnungsgeber die Ermittlung der Eigenverbrauchsstrommenge auf anderem Wege als durch „althergebrachte Praxis“ durch Messwertverrechnung ausschließen wollte, wenn diese dadurch ebenfalls hinreichend genau ermittelt werden kann (hier „umgekehrte Messung“). Vielmehr wird aus der Begründung durch die Verwendung des Worts „insbesondere“ deutlich, dass dem Ordnungsgeber bewusst war, dass eine abschließende Aufzählung der Sachverhalte, in denen Verrechnungen stattfinden, nicht leistbar ist.

191 **3.3.2.4 Keine Regel des REA** Gegen das Ergebnis, dass das vom Anspruchsteller vorgeschlagene Messkonzept mit Messwertverrechnung mit den Regelungen von EEG und MsbG vereinbar ist, kann auch nicht angeführt werden, dass es sich bei § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV ausweislich § 25 Satz 2 und 3 i. V. m. Satz 1 Nr. 8 MessEV nur um eine vorübergehende Regelung handelt, die nur solange gilt, bis durch eine Rechtsverordnung oder durch eine Regel des Regelermittlungsausschusses (REA) der Physikalisch Technischen Bundesanstalt (PTB) nähere Einzelheiten geregelt werden.

192 Denn bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung des vorliegenden Votums wurde eine solche Regelung nicht durch den Regelermittlungsausschuss der PTB vorgenommen. Dar-

¹⁰⁰BR-Drs. 599/21, S. 9, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6036>, Auslassungen nicht im Original.

aus folgt, dass § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV anwendbar ist. Der Kammer ist im Übrigen auch nicht bekannt, dass eine solche Regelung durch den Regelermittlungsausschuss geplant ist.

193 **3.3.2.5 Zeitraum vor Anpassung von § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV am 3. November 2021** Auch für den Zeitraum vor Anpassung der MessEV am 3. November 2021 ist eine rückwirkende Anfechtung der Zulässigkeit der Verrechnung von Messwerten nicht möglich. Dies ergibt sich aus § 58 Abs. 7 MessEV, der lautet:

„§ 25 Satz 1 Nummer 7 ist auch auf Werte von Messgrößen anzuwenden, die vor dem 3. November 2021 aufgrund einer entsprechend geübten Praxis ermittelt wurden.“

194 In diesem Sinne ist auch die Begründung zu § 58 MessEV zu verstehen:

„In § 58 wird ein neuer Absatz 7 angefügt. Die Übergangsvorschrift stellt klar, dass Abgrenzungen und Verrechnungen, die vor dem Inkrafttreten des neuen § 25 Satz 1 Nummer 7 vorgenommen wurden, nicht mit dem Hinweis auf eine fehlende mess- und eichrechtliche Vorschrift, welche die Zulässigkeit der Verrechnung von Messwerten betrifft, angefochten werden können.“¹⁰¹

195 Aufgrund der insoweit eindeutigen Übergangsvorschrift ist auch entgegen der Auffassung der Anspruchsgegnerin nach dem [...] November 2021 nicht die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Neuanlage im März 2021 gültige Rechtslage im Hinblick auf die Messwertverrechnung anzuwenden. Vielmehr gilt ab dem [...] November 2021 die neue Rechtslage, mithin der neue § 25 Satz 1 Nr. 7 MessEV. Damit hat der Verordnungsgeber dem Umstand Rechnung getragen, dass die vor dem [...] November 2021 mess- und eichrechtlich unzulässige Messwertverrechnung in einer Vielzahl von Anwendungsfällen seit Jahrzehnten eine übliche energiewirtschaftliche Praxis darstellte, die einer umfassenden rechtssicheren Lösung bedurfte.

Koch

Dr. Mutlak

Roscher

¹⁰¹ BR-Drs. 599/21, S. 11, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/gesetz/6036>.